

Islamic Banking

Diplomarbeit

vorgelegt am:
13. Februar 2001
an der

Berufsakademie Mannheim
Staatliche Studienakademie

von:
Nafisa Afzal
Gerhart-Hauptmann-Ring 23
60439 Frankfurt am Main

Ausbildungsbereich: Wirtschaft
Fachrichtung: Bank
Studienjahrgang: W BK 98 A
Studienhalbjahr: 5. Semester

Ausbildungsbetrieb: DG BANK
 Deutsche Genossenschaftsbank AG
 Am Platz der Republik
 60325 Frankfurt am Main

Betreuender Dozent: Professor Schlottmann

Ehrenwörtliche Erklärung

Hiermit erkläre ich ehrenwörtlich:

1. dass ich meine Diplomarbeit mit dem Thema „Islamic Banking“ ohne fremde Hilfe angefertigt habe,
2. dass ich die Übernahme wörtlicher Zitate aus der Literatur sowie die Verwendung der Gedanken anderer Autoren an den entsprechenden Stellen innerhalb der Arbeit gekennzeichnet habe,
3. dass ich meine Studienarbeit bei keiner anderen Prüfung vorgelegt habe.

Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung rechtliche Folgen haben wird.

Frankfurt, den 13. Februar 2001

Wir bedanken uns bei der Autorin Schw. Nafisa Afzal, die der Internet Initiative der Abu Bakr Moschee die Genehmigung zur Veröffentlichung ihrer Studienarbeit gegeben hat.

Die Inhalte (aus auszugsweise) können unter Angabe dieser Quelle in anderen Publikationen verwendet werden.

Der Quelltext der Studienarbeit im MS-Windows Format kann unter der E-Mail Adresse info@abu-bakr.de und Angabe des Verwendungszweckes angefordert werden.

Wir beten darum, dass unsere demütige Anstrengung von Allah akzeptiert wird, den wir um Barmherzigkeit und Leitung bitten (Amin).

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	7
2. DER ISLAM UND WICHTIGE ISLAMISCHE BEGRIFFE	7
2.1 DER ISLAM	7
2.2 DIE FÜNF PFEILER DES ISLAM.....	8
2.3 DIE SHARIA	8
2.3.1 <i>Der Koran</i>	9
2.3.2 <i>Die Sunna</i>	9
2.4 RECHTSSCHULEN DES ISLAM.....	9
2.5 DER PROPHET MOHAMMED	10
2.6 DIE ISLAMISCHE WIRTSCHAFT	11
2.7 DIE FUNKTION DES KAPITALS	12
3. DAS ISLAMISCHE BANKENSYSTEM.....	13
3.1 DAS WUCHER- UND ZINSVERBOT	13
3.2 GRÜNDE FÜR DAS ZINSVERBOT.....	16
3.3 WEGE ZUM SCHUTZ UND ZUR MEHRUNG DES GELDES.....	19
3.3.1 <i>Beispiele für islamisch erlaubte Anlagen:</i>	19
3.3.2 <i>Beispiel für islamisch verbotene Anlagen:</i>	22
3.4 DIE STRUKTUR DER ISLAMISCHEN BANKEN	23
DIE WICHTIGSTEN ISLAMISCHEN FINANZPRODUKTE	23
3.5 FUNKTIONEN DES EIGENKAPITALS ISLAMISCHER BANKEN	26
3.6 DAS PASSIVGESCHÄFT ISLAMISCHER BANKEN - MITTELBESCHAFFUNG	27
3.7 DAS AKTIVGESCHÄFT ISLAMISCHER BANKEN – MITTELVERWENDUNG.....	29
4. DIE GESCHICHTE DES ISLAMIC BANKING.....	32
5. DAS ISLAMISCHEN BANKENSYSTEM HEUTE	33
6. CHANCEN UND RISIKEN IM ISLAMISCHEN BANKENSYSTEM.....	34
7. ISLAMISCHE BANKEN - DAS ISLAMIC BANKING IM WESTEN AM BEISPIEL DER COMMERZBANK	36
8. PROBLEME IM ISLAMISCHEN BANKENSYSTEM.....	39
9. DIE ZUKUNFT DES ISLAMISCHEN BANKENSYSTEMS.....	45

10. SCHLUBBETRACHTUNG..... 46

LITERATURVERZEICHNIS 48

1. Einleitung

Betrachtet man Religionen, so sind mit diesen immer eine jeweils bestimmte Weltanschauung und Grundsätze des „richtigen“ Handelns, also eine Ethik verbunden. Das bedeutet aber gleichzeitig, dass in einem Land, dessen Großteil der Bevölkerung religiös ist, also deren Weltanschauung und ihr Handeln an der Religion orientiert ist, das Konzept des Wirtschaftssystems nicht in allzu starkem Widerspruch zu den religiösen Auffassungen stehen darf, wenn es akzeptiert werden soll.¹

Zu einem Wirtschaftssystem gehört heute auch ein Bankensystem, das ebenfalls in einem Land mit religiösen Einwohnern, den Rahmenbedingungen der Religion zu genügen hat.

Der Islam, der die zweitgrößte Religion der Welt ist, wird vor allem in den Ländern des mittleren und nahen Ostens praktiziert. Aus diesem Grund möchte ich in der vorliegenden Diplomarbeit zum Thema Islamic Banking auf die islamischen Banken und ihre, nach dem Islam erlaubten, Transaktionen eingehen und darstellen, wie auch westliche Banken heute den Islamic Banking Markt verstärkt fokussieren.

2. Der Islam und wichtige islamische Begriffe

2.1 Der Islam

Islam heißt aus dem Arabischen wörtlich übersetzt soviel wie „Unterwerfung“ oder „Gottergebenheit“ bzw. „Frieden stiften“. Muslime sind die Anhänger des Islam, sie leben in Übereinstimmung mit dem göttlichen Willen. Anders, als es viele westliche Lexika beschreiben, sagt der Islam selbst, dass er nicht eine von Mohammed gestiftete Weltreligion ist, sondern, dass er seinen Ursprung schon bei Adam und Eva hatte.²

¹ Vgl. Chahin, Hassan: Chancen und Risiken im islamischen Bankwesen, Freiburg 2000, S. 10.

² Vgl. Abu-r-Rida, Muhammad Ibn Ahmad Ibn Rassoul: Der Deutsche Mufti, Köln 1997, S. 425.

Der Islam weist Parallelen zu Judentum und Christentum auf. So glaubt man an alle vorangegangenen Propheten, sieht Mohammed jedoch als letzten Propheten an. Der Islam ist monotheistisch und kennt nur die unbedingte Ergebung in den Willen Allahs (=Gott), der als absoluter Herrscher angesehen wird. Der Islam ist Religion, Morallehre und Rechtsordnung in einem. Er hat Einfluss auf jeden Bereich des Alltagslebens. Der gläubige Muslim erhält als Lohn für ein gottgefälliges Leben, nach dem Tag des jüngsten Gerichts, einen Aufenthalt voller sinnlicher Freuden im Paradies; den Verdammten dagegen erwarten schreckliche Strafen.³

2.2 Die fünf Pfeiler des Islam

Die religiösen Glaubensgrundsätze und Pflichten sind genau festgelegt. Zu ihnen gehören die fünf Pfeiler des Islam:

1. Das Glaubensbekenntnis, mit dem man bezeugt, dass es keinen Gott gibt außer Allah und dass Mohammed sein Gesandter ist,
2. das Gebet, das fünfmal am Tag, kniend auf öffentlichen Anruf hin, in ritueller Reinheit vollzogen wird,
3. Zakat = Almosengeben, milde Gabe, die fast zu einer geregelten Steuer ausgebildet ist,
4. das dreißigtägige Fasten im Monat Ramadan, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang,
5. die Wallfahrt nach Mekka (Hadsch), die mindestens einmal im Leben von jedem Muslim begangen werden sollte.⁴

2.3 Die Sharia

Sharia ist das islamische Recht, wobei der Begriff mehr als der westliche Rechtsbegriff umfasst. In der Sharia sind neben den Bereichen Steuern, Erbschaft, Eigentum, Zinsnahme zum Beispiel auch Vorschriften der Hygiene gegeben. Das bedeutet, dass die Sharia die Grundsätze des „richtigen“ islamischen Handelns umfasst.⁵

³ Vgl. Bertelsmann Lexikon Verlag: Das Neue Taschen Lexikon, Gütersloh 1998, S. 91 f.

⁴ Vgl. Abu-r-Rida, a.a.O., S. 807 f.

⁵ Vgl. Stoll, Markus: Das islamische Bankwesen, Zürich 1990, S. 10.

Das islamische Recht hat zwei primäre Rechtsquellen: den Koran und die Sunnah, aus denen mittels verschiedener Rechtsfindungsmethoden das Recht geschöpft wird.⁶

2.3.1 Der Koran

Das heilige Buch des Islam ist der Koran, den Allah seinem Propheten Mohammed in arabischer Sprache über einen Zeitraum von 20 Jahren offenbarte. Wörtlich bedeutet Koran: das Gelesene. Er gilt als die erste und wichtigste Gesetzesquelle für die Muslime. Der Koran ist in 114 Suren unterteilt, die jeweils mit einem Namen und einer Ordnungszahl versehen sind und die wiederum aus mehreren Versen bestehen.⁷

Koran 3:19 heißt zum Beispiel: dritte Sure, Vers 19.

2.3.2 Die Sunnah

Als Fundament des Islam zählt neben dem Koran die zweite Gesetzesquelle für Muslime, die Sunnah. Sunnah heißt soviel wie: der Weg, die Verfahrensweise, das Brauchtum. Sunnah ist der Terminus technicus für Aussagen, Handlungen und stillschweigende Zuebilligungen des Propheten Mohammed, die sich aus mündlichen Überlieferungen über seine Entscheidungen und Verhaltensweisen in konkreten Fragen und Situationen, bildete.⁸

Sunnah lässt sich aus zwei Quellen rekonstruieren: dem Hadith und der Sira.

Die Sunnah wird in Form des Hadith übermittelt. Hadith heißt eigentlich Erzählung oder Bericht und der Begriff meint einen geprüften bzw. bezeugten Bericht über die Sunnah Mohammeds. Die Sira ist die Biographie des Propheten Mohammed.⁹

2.4 Rechtsschulen des Islam

Das islamische Recht hat sich seit der Zeit des Propheten Mohammed entwickelt und unterschiedliche Richtungen hervorgebracht. In den muslimischen Ländern sind mehrere

⁶ Vgl. Amereller, Florian: Hintergründe des „Islamic Banking“, Berlin 1995, S. 20 ff.

⁷ Vgl. Abu-r-Rida, a.a.O., S. 602.

⁸ Vgl. Abu-r-Rida, a.a.O., S. 702.

⁹ Vgl. Von Denffer, Ahmad: Al-Nawawi, Vierzig Hadithe, Islamabad 1983, S. 7 f.

Rechtsschulen vorhanden, von denen in einem Land jeweils eine Schule vorherrschend ist. Diese Schulen haben unterschiedliche Rechtsauffassungen und ihre Entstehung reicht bis in die ersten Jahrhunderte nach Mohammed zurück. Etwa 90 Prozent der Muslime sind Sunniten. Die heutigen Rechtssysteme des sunnitischen Islam stützen sich auf vier Schulen:¹⁰

- die hanafitische,
- die malakitische,
- die safitische und
- die hanbalitische Schule.

Im folgenden wird von den Auffassungen dieser vier islamisch am wichtigsten scheinenden Rechtsschulen ausgegangen. Der Rahmen der Arbeit lässt eine detaillierte Ansicht der vielen verschiedenen, sich im Laufe der Zeit gebildeten, islamischen Ansichten zum Islamic Banking nicht zu.

2.5 Der Prophet Mohammed

Mohammed wurde im Jahre 569 n. Chr. in Mekka geboren. Im Erwachsenenalter wurde Mohammed als ehrlicher und zuverlässiger Kaufmann bekannt. Zu Mohammeds Zeit lebten überwiegend Götzendiener in Mekka. Biographen versichern jedoch, dass Mohammed nie Götzenbilder anbetete.¹¹

Als Mohammed etwa 40 Jahre alt war und sich bereits seit fünf Jahren regelmäßig in eine Höhle zurückzog, um dort zu beten und zu meditieren, erschien ihm der Engel Gabriel, der ihm mitteilte, dass Gott ihn zu seinem Boten auserwählt habe. Über diesen Engel empfing er später in Teilen den Koran.¹²

Mohammed begann langsam, seine Botschaften zu verbreiten. Am Anfang fand er nur wenige Anhänger, da seine Botschaften gegen den Götzendienst und die Vielgötterei

¹⁰ Vgl. Hamidullah, M., Prof.: Der Islam, Islamabad 1991, S. 299 f.

¹¹ Vgl. Abu-r-Rida, a.a.O., S. 526.

¹² Vgl. ebenda.

aufriefen. Die Mehrheit der Mekkaner war gegen ihn. Aus diesem Grund musste er nach Medina auswandern. Mit der Auswanderung beginnt die islamische Zeitrechnung mit dem Jahr Null. (Zur Zeit haben wir das Jahr 1421).¹³

Mit der Zeit nahm die Zahl der Muslime zu. Etwa acht Jahre später konnte er wieder nach Mekka zurückkehren, und die Kaaba in Mekka, die den Überlieferungen nach Abraham erbaute, wurde zum Mittelpunkt des Islam. 632 n. Chr. starb Mohammed im Alter von 63 Jahren.¹⁴

2.6 Die islamische Wirtschaft

Für die islamische Gesellschaft gibt es zwar keine (z.B. im Koran festgelegte) Wirtschaftsordnung, doch gibt es einige Elemente, die ein dem Islam entsprechendes Wirtschaftssystem mindestens enthalten muss, die aus Koran und Sunnah abgeleitet wurden:

- Allah ist der Eigentümer aller Dinge. Der Mensch hat den Nießbrauch der Schöpfung, d.h. er kann alle von Allah geschaffenen Dinge benutzen.

Auf dieser Grundlage besteht für den Menschen privates Eigentum, das sozial gebunden ist. Diese Bindung wird durch das Zakat-System gewährleistet. Der Islam toleriert zwar privates Eigentum bzw. Vermögen, doch erlegt er den vermögenden Menschen auch höhere Verpflichtungen auf. Demnach ist jeder vermögende, freie, volljährige, gesunde Muslim dazu verpflichtet 2,5 Prozent seines Vermögens pro Mondjahr (im Islam fängt ein neuer Monat mit dem Neumond an, und Neujahr ist nach zwölf Mondmonaten) zur Unterstützung der Armen abzugeben, wenn sein Vermögen einen bestimmten Mindestbetrag übersteigt (z.B. mehr als ca. 93,6 g Gold).¹⁵

Nicht zakatpflichtig sind notwendige Dinge, wie Familien- oder Geschäftswagen, Häuser, Mobiliar und Geschäfte.

- Jeder Muslim ist zur Arbeit verpflichtet, um den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu verdienen. Aus der Arbeit wird die Leistung erbracht, die den Besitz legitimiert (ausgenommen sind Erbschaft und Schenkung). Wucher und Monopolbildung sind nach dem Islam verboten und werden durch das Zinsverbot verhindert.

¹³ Vgl. Abu-r-Rida, a.a.O., S. 526.

¹⁴ Vgl. Hamidullah, a.a.O., S. 15-21.

¹⁵ Vgl. Abu-r-Rida, a.a.O., S. 807 ff.

Der größte Unterschied der islamischen Wirtschaftslehre zur Lehre des liberalen Kapitalismus bzw. zum Sozialismus ist der Gedanke, dass im Islam die Religion der umfassende Rahmen für alle Ordnungselemente im Leben ist.¹⁶ Der Islam versucht den Menschen als Ganzes zu erfassen und ist beispielsweise mit dem stark reduzierten Menschenbild des Sozialismus nicht kompatibel. Die islamische Lebensweise setzt als das erstrebenswerte Ideal im Leben nicht die Produktions- und Konsum-Maximierung, sondern das Erlangen der Zufriedenheit Gottes an. Deshalb ordnet sich auch das wirtschaftliche Verhalten dem Willen Gottes unter.¹⁷

2.7 Die Funktion des Kapitals

Kapital ist auch aus islamischer Sicht einer der volkswirtschaftlichen Produktionsfaktoren. Das Kapital kann in Sach- bzw. Realkapital und Geldkapital unterteilt werden. Als ideal wird eine islamische Wirtschaft angesehen, in der Kapitalnutzung nur ertragsabhängig entlohnt wird. Geldkapital darf nie Fremdkapital sein, sondern es muss als Eigen- bzw. Beteiligungskapital bereitgestellt werden. Im islamischen Wirtschaftsrecht ist es die Funktion des Kapitals, immer wieder in Finanztransaktionen, in bestimmte Projekte oder Unternehmen investiert zu werden, ohne dass es dabei zur Hortung von Kapital kommt. Die Hortung ist strengstens verboten. In verschiedenen Hadithen heißt es:

„Wer hortet ist ein Sünder.“

„Wer Güter herbeibringt, wird von Allah versorgt, und der Horter ist verflucht.“

„Wer Nahrungsmittel 40 Tage lang hortet, um damit den Preis zu erhöhen, der ist Allahs ledig und Allah ist seiner ledig.“¹⁸

Das Kapital soll nicht der „Wertaufbewahrung“ dienen, es soll „arbeiten“, also im Wirtschaftskreislauf in Bewegung gehalten werden. Es existiert eine Sozialbindung von Eigentum und Kapital. Diese Verpflichtung wird in der islamischen Sozialabgabe, der Za-

¹⁶ Vgl. Tahir-ul-Quadri, Mohammad: (2) Muashi Masla aur is ka Islami Hall, (Urdu), Lahore 1997, S. 7.

¹⁷ Vgl. <http://www.abubakr.de/html/wirtsch.htm>: o.V.: Islamisches Wirtschaftswesen, o.O. 1995, o.S. vgl. hierzu auch Mansour, Carola: Das islamische Wirtschaftssystem, Altbach 1997.

¹⁸ Vgl. Ghazi, Ahmad: Worte des Propheten, Islamabad 1992, S. 15.

kat, gesehen, welche in den islamischen Ländern die wichtigste Steuerquelle ist. Die Eintreibung der Zakat obliegt einem Sonderministerium, dem diese Aufgabe in allen islamischen Staaten zufällt. Die Einnahmen aus der Zakat werden für sozial nützliche Projekte und Wohlfahrtseinrichtungen verwendet. Einige islamische Banken verwalten Zakat-Fonds, die sie Sharia-konform investieren.¹⁹

3. Das islamische Bankensystem

3.1 Das Wucher- und Zinsverbot

Wie alle anderen Aspekte des islamischen Lebens ist auch das Bankgeschäft der Sharia unterworfen, die eine Zinsannahme sowie die Zinszahlung (= Riba) verbietet, beide sind haram. (Verboten = haram; Erlaubt = helal).²⁰ Dies hat zu einer langen, noch andauernden Diskussion darüber geführt, ob lediglich Wucher oder jede Art von Zins verboten ist. In der Praxis wird Wucher dem Zins gleichgesetzt und auf jeden Fall verboten.²¹

Die Bedeutung von Riba ist Zuwachs oder Zunahme. Damit ist jeglicher ungerechtfertigter Vermögensvorteil ohne Gegenleistung gemeint, sowohl beim Darlehen als auch beim Naturaltausch. Anzumerken ist, dass Muslime, Christen und Juden gemeinsame Wurzeln haben und alle diese Religionen das Zinsverbot vorschreiben. Der Islam aber sagt nicht nur, dass der Gewinn, der als Wucher erwirtschaftet wurde, verboten ist, sondern wirkt gleich der Ursache für Wucher entgegen, indem er ein System vorgibt, das ohne Zinsen zu funktionieren hat.²²

Das islamische Zinsverbot ist nach dem Koran, Sure 2:275-279 eindeutig. Dort heißt es:

„Diejenigen, die Zinsen verschlingen, sollen nicht anders auferstehen als jemand, den Satan durch Berührung zum Wahnsinn getrieben hat. Dies weil sie sagen:

¹⁹ Vgl. Ipektchi, Mariam: Bankbetriebliche Geschäftstätigkeit nach islamischem Recht, Hamburg 1997, S. 19 f.

²⁰ Vgl. Amereller, a.a.O., S. 33 f.

²¹ Vgl. Hamidullah, a.a.O., S. 200 ff.

²² Vgl. <http://www.alrajhibank.com.sa>, Stand 18.12.2000.

Handeln ist dasselbe wie Zinsnehmen. Doch Allah hat Handeln erlaubt und das Zinsnehmen verboten...“

„Allah wird den Zins dahinschwinden lassen, die Mildtätigkeit aber im Lohn vermehren...“

„Wahrlich, diejenigen, die gläubig sind und gute Werke tun und das Gebet verrichten und die Zakat geben, denen ist ihr Lohn von ihrem Herrn gewiss und sie brauchen keine Angst haben noch müssen sie traurig sein“

„Oh die ihr glaubt, fürchtet Allah und verzichtet auf das, was noch übrig ist an Zinsen, wenn ihr gläubig seid.“

„Und wenn ihr es nicht tut, dann ist euch Kampf angesagt von Allah und Seinem Gesandten. Doch wenn ihr bereut, dann soll euch euer geliehenes Geld ohne Zinsen zustehen, so dass weder ihr Unrecht tut, noch euch Unrecht getan wird.“²³

Diese Verse werden in „Die Bedeutung des Koran“ von verschiedenen Gelehrten folgendermaßen kommentiert:

Nicht nur in diesen Versen, sondern auch an anderen Stellen im Koran hat der Islam das Zinssystem mit großer Härte angegriffen und tabuisiert. Der Zinswucher wird wegen seiner unheilvollen und demoralisierenden Wirkung in einer abschreckenden Weise dargestellt. Das Zinssystem, aus rein wirtschaftlichem Blickwinkel betrachtet, ist mit so vielen Mängeln behaftet, dass selbst westliche Wirtschaftsexperten dies erkannten.

Laut Dr. Schacht, früherer Reichsbankpräsident in Deutschland, kann man anhand einer einfachen mathematischen Berechnung erkennen, dass der überwiegende Teil des Geldes in den Händen einiger weniger Zinshändler verbleibt. Denn der Kreditgeber gewinnt immer, der Kreditnehmer hingegen kann zwar einmal gewinnen, aber umso öfter verlieren. So wandert das Geld unaufhaltsam in die Taschen derjenigen zurück, die immer nur gewinnen.²⁴

Die im ersten Moment so imposant aussehenden Kapitalsummen plus Zinsen bringen der Menschheit anstatt Segen innere Unausgeglichenheit und Unzufriedenheit. Die vorgeschriebenen und freiwilligen Spenden hingegen stärken den Zusammenhalt und das Für-

²³ Koran, Sure 2 (Baqara), Verse 275 – 279.

einander in der Gesellschaft und erfüllen den Spender mit innerer Ruhe und Glück sowie der Hoffnung, dass Allah ihm Belohnung und Segen dafür zuteil werden lässt. Zakat ist die Basis für eine Gesellschaft, die zusammenhält und die das Zinssystem für ihre Wirtschaft nicht benötigt.²⁵

Nicht nur im Koran findet sich eine Kampfansage gegen Wucher und Zinsen. Auch im Alten Testament heißt es bei Ezechiel 18:13:

„Wer auf Wucher leiht und Zins nimmt, der wird sicherlich nicht am Leben bleiben... darum soll er sterben, seine Blutschuld liegt auf ihm.“²⁶

Darüber hinaus ist im Talmud (hebräische Lehre) folgender Kommentar zu finden:

„Der Geldverleiher ist mit dem Mörder zu vergleichen.“²⁷

Im Mischna, einem grundlegenden Teil des Talmud, wird der Wucherer zu den Personen gezählt, denen es untersagt ist, vor Gericht Zeugnis abzulegen.

Im Lukasevangelium heißt es (Luk. 6:30):

„Wer dich bittet, dem gib, und wer dir das deine nimmt, von dem fordere es nicht wieder.“²⁸

Schließlich hat auch Aristoteles jegliche Form von Zins als Wucher bezeichnet, da Geld lediglich ein Mittel zum Tausch sei.²⁹

Auch Keynes schreibt negatives zum Zins. In seinem Werk „General Theory“ schreibt er auf Seite 381, dass solange das Zinssystem besteht, es keine Vollbeschäftigung geben kann. In seinem anderen Werk „Theory of Employment, Interest and Money“ heißt es auf Seite 375, dass die Zinsen gesenkt werden müssen, wenn mehr Arbeitsplätze entstehen sollen.³⁰

²⁴ Vgl. Schacht: Rede, Damaskus 1953.

²⁵ Vgl. Qutb: Die Bedeutung des Koran, 2. Aufl., München 1998, S. 118 ff. (In „Die Bedeutung des Koran“ schreiben mehrere Gelehrte ihre Ansichten bzw. Kommentierungen zum Koran nieder).

²⁶ Vgl. Altes Testament: Ezechiel 18:13.

²⁷ Vgl. Talmud: o.S.

²⁸ Vgl. Lukasevangelium, 6:30.

²⁹ Vgl. Amereller, a.a.O., S. 39.

³⁰ Vgl. Ansari, Saalim Salam: Banking Laws in Pakistan, Karachi 2000, S.32 f.

Durch die Anweisungen im Koran sollte nicht nur das Zinswesen allein, sondern auch jede andere Art von unlauteren Geldgeschäften unterbunden werden, damit anstelle des Kapitalismus eine neue Ordnung trete, in der Geiz durch Mildtätigkeit, Selbstsucht durch Mitgefühl und Zusammenwirken, Zins durch Zakat und das Bankwesen durch das Bait Al-Mal (von der öffentlichen Hand zu vergebende Geldmittel) ersetzt wird.³¹

Die Konsequenz aus der Wucherablehnung ist das Verbot des Wirtschaftsbereiches der Banken, in dem mittels Zinswirtschaft Geld verdient werden kann. Wie auf allen Gebieten empfiehlt der Islam auch beim Ausgeben Mäßigung und verbietet Verschwendung. Wer diesem Grundsatz nachgeht, macht im allgemeinen keine Schulden. Einem Muslim ist es nur erlaubt, Schulden zu machen, wenn eine Notsituation vorliegt.³² In einem solchen Fall auch noch Zinsen von dieser Person zu verlangen wäre vom moralischen und gesellschaftlichen Standpunkt her inkonsequent und unredlich.³³

Kommerzielle Darlehen werden zwar meist nicht in Notfällen aufgenommen, da aber der Vergeber von verzinnten Darlehen immer im Vorteil ist und der Kreditnehmer ungeachtet seiner Arbeitsleistung stets das Risiko des Verlustes zu tragen hat, wird damit der Grundsatz der Redlichkeit verletzt. Gewinn und Verlust sollten gemeinsam getragen werden. Der alleinige Einsatz von Kapital soll nicht unabhängig vom Erfolg belohnt werden. Laut dem Islam ist es nicht erlaubt, dass ein Unternehmer im Falle der Aufnahme eines Investitionskredits das Risiko alleine zu tragen hat, während die Bank ihr Geld nebst Zinsen auf jeden Fall zurückbekommt.³⁴

3.2 Gründe für das Zinsverbot

Das strikte Zinsverbot im Islam ist eine Folge seiner tiefen Sorge um das moralische, soziale und wirtschaftliche Wohlergehen der Menschheit. Der Zins ist, laut Aussage der islamischen Ökonomen, Ursache für die größten Übel der modernen Wirtschaften, wie zum Beispiel:

³¹ Vgl. Daryabadi: Die Bedeutung des Koran, 2. Aufl., München 1998, S. 119 f.

³² Vgl. <http://www.islam.de>, Häufig gestellte Fragen zum Thema Islam, Stand Dezember 1999.

³³ Vgl. Karaman, Hayrettin: Erlaubtes und Verwehrt, aus dem Türkischen übersetzt von Achmed Schmiede, Ankara 1990, S. 76.

³⁴ Vgl. Abu-r-Rida, a.a.O., S. 817.

- Konjunkturschwankungen und daraus folgende Arbeitslosigkeit und Inflation
- Unterentwicklung
- Konzentration von Macht und Reichtum in einigen wenigen Händen
- Internationale Schuldenkrisen³⁵

Zinsen stellen für verschuldete Entwicklungsländer ein großes Problem dar. Zinsen und Zinseszinsen lassen die Schuldensumme immer weiter steigen. Diese Länder müssen sich immer mehr verschulden, nur um die Zinsen zahlen zu können. Dies macht das Ende der Schuldenkrise unabsehbar.³⁶

Islamische Gelehrte haben treffende Argumente für das Zinsverbot gegeben und zeitgenössische Studien haben ihre Auffassung bestätigt sowie ihre Argumente ergänzt und erweitert.

Imam Razi schreibt in seiner Erläuterung des Koran:

1. Zinsnahme bedeutet, sich das Eigentum eines anderen anzueignen, ohne ihm dafür etwas zu geben, denn wer einen Dirham (oder 1 DM) gegen zwei Dirham (2 DM) ausleiht, bekommt einen Dirham (1 DM) für nichts. Das Eigentum des Menschen ist aber dazu da, dass er seine Bedürfnisse stillt und ist deshalb unantastbar, nach einem Hadith:

„Das Eigentum eines Menschen ist so heilig wie sein Blut.“³⁷

Das bedeutet, es ist haram, es ihm zu nehmen, ohne ihm dafür etwas zu geben.³⁸

2. Abhängigkeit vom Zins hindert die Menschen daran, mehr zu arbeiten, um Geld zu verdienen, denn ein Mensch mit Geld kann zusätzliches Geld durch Zinsen verdienen, ohne dass er dafür arbeiten muss.

Entsprechend wird der Wert der Arbeit vermindert, und er wird sich nicht der Mühe unterziehen, ein Geschäft zu eröffnen und sein Geld im Handel oder in der Produkti-

³⁵ Vgl. Ghazi, a.a.O., S. 17.

³⁶ Vgl. ebenda, S. 17.

³⁷ Hadith, von Abu Naim in al-hilja überliefert.

³⁸ Vgl. Al-Qaradawi, Jusuf: Erlaubtes und Verbotenes im Islam, München 1989, S. 224 f.

on zu riskieren. Das wiederum nimmt den Mitmenschen verschiedenen Nutzen und das Geschäftsleben kann ohne Produktion, Handel und Geschäft, Bauwesen usw. nicht gedeihen, und all das bedarf des Kapitaleinsatzes.³⁹

3. Zinsnahme zu erlauben, bringt die Leute nicht dazu, einander Gutes zu tun, wie der Islam vorsieht. Ist in einer Gesellschaft Zins verboten, werden die Leute einander aus gutem Willen aushelfen und nicht mehr zurückerwarten, als sie geliehen haben. Während dort, wo Zins erlaubt ist, der Bedürftige mehr für das Darlehen zurückzahlen muss, als er geliehen hat, was seine Gefühle der Gutwilligkeit und Freundschaft dem gegenüber vermindert, von dem er geliehen hat.⁴⁰
4. Meist wird derjenige, der verleiht, reich und derjenige, der leiht, arm sein. Wenn Zins erlaubt ist, wird der Reiche den Armen ausbeuten und das steht im Widerspruch zu Barmherzigkeit und Mildtätigkeit. So ziehen in einer Gesellschaft, in der Zins erlaubt ist, die Reichen Nutzen aus der Not der Armen. Als Ergebnis werden die Reichen reicher und die Armen ärmer. Dies führt zu sozioökonomischen Klassen in der Gesellschaft, zwischen denen tiefe Klüfte bestehen. Neid und Hass wird seitens der Armen gegen die Reichen hervorgerufen und Verachtung und Gefühllosigkeit seitens der Reichen gegenüber den Armen. Es entstehen Konflikte, das sozioökonomische Geflecht zerreit, Revolutionen treten auf und die soziale Ordnung ist bedroht. Die neuere Geschichte liefert ausreichend Beweise für die Gefährdung des Friedens und der Stabilität von Nationen, die den auf Zins beruhenden Wirtschaftssystemen entstammen.⁴¹

Der Islam verwehrt den Zins in jeglicher Art und Höhe.⁴² Der Hauptgrund für dieses Verbot ist das einseitige Risiko beim verzinslichen Darlehen. Man leiht einen gewissen Betrag, um ihn zu vermehren. Jedoch können die Umstände ungünstig sein und daher der Verdienst für die Zahlung der Zinsen nicht ausreichen, während der Geldverleiher das Risiko für die Nutzbarmachung des Betrages nicht zu teilen braucht.⁴³

³⁹ Vgl. Al-Qaradawi, a.a.O., S. 225.

⁴⁰ Vgl. ebenda.

⁴¹ Vgl. ebenda.

⁴² Vgl. Karaman, a.a.O., S. 76 f.

⁴³ Vgl. Hamidullah, a.a.O., S. 200.

Daraus folgt, dass es mindestens zwei gute ökonomische Gründe gibt, die für das Zinsverbot sprechen:

1. Zinsen sind sozial ungerecht; je ärmer ein Kreditnehmer ist, desto teurer wird ein Kredit für ihn.
2. Das Kapital wird bei geteiltem Risiko effizienter angelegt; nicht nur der Unternehmer, sondern auch die Bank bewertet ein Projekt in diesem Falle intensiver.

Islamische Gelehrte sind der Überzeugung, dass ein auf dem Zinsverbot beruhendes Bankensystem zu einer besseren Entwicklung der meist unterentwickelten islamischen Länder führen könnte. Ihr Ziel ist es, das gesamte Wirtschafts- und Bankensystem ihrer Länder zu islamisieren.⁴⁴

Als Konsequenz aus dem Zinsverbot gilt es nun herauszufinden, wie benötigte finanzielle Mittel in einem islamischen Wirtschaftssystem zu finanzieren sind. Privatleute können zum Beispiel nicht gezwungen werden, sich selbst Geld zu entziehen, um es anderen kosten- und zinslos zu leihen. Der islamische Staat soll deshalb Staatsausgaben u.a. für allzu schwer verschuldete Menschen verwenden. Aus dem Staatsschatz werden zinslose Darlehen gewährt zur Ergänzung solcher Darlehen, die von wohlthätigen Menschen oder von Organisationen zur gegenseitigen Hilfeleistung stammen.⁴⁵

3.3 Wege zum Schutz und zur Mehrung des Geldes

3.3.1 Beispiele für islamisch erlaubte Anlagen:

Um Geld gegen Inflation zu schützen und es zu mehren, gibt es verschiedene Möglichkeiten, wobei einige von ihnen, islamisch gesehen, erlaubt sind, andere wiederum verbo-

⁴⁴ Vgl. Siddiqui, Shahid Hasan: Islamic Banking, Karachi 1994, S. 30 ff.

⁴⁵ Vgl. Hamidullah, a.a.O., S. 201.

ten sind, da sie sich auf das Zinssystem stützen, bzw. vom islamischen Standpunkt her gesehen in sich illegal sind.⁴⁶

1. Private Finanzunternehmen

Sinn und Zweck solcher Unternehmen ist es, Muslimen, die auch im Wirtschaftsleben den Geboten ihrer Religion folgen, die Möglichkeit zu verschaffen, ihr Geld zu schützen und zu mehren, ohne Zinsen zu nehmen. Diese Institutionen arbeiten nach dem System des zinsfreien Bankwesens und verhelfen durch Instrumente wie dem Vorausserwerb und dem Stundungsverkauf, dem Leihkauf, dem Beteiligungsgeschäft, der Investitionsgemeinschaft u.a. zu islamisch legaler Vermögensmehrung. Wer bei diesen Unternehmen Geld einzahlt, akzeptiert damit seine Beteiligung an Gewinn wie Verlust.⁴⁷

Wie Beispiele aus der Türkei zeigen (Faisal Finans, die erste zinsfreie Bank der Türkei) ist aufgrund ihrer klugen und vorsichtigen Vorgehensweise bislang kein Kunde zu Schaden gekommen. Vielmehr konnten erlaubte Gewinne in einer Höhe ausgeschüttet werden, welche die von den Banken gezahlten Zinsen übersteigen.⁴⁸

2. Gewinn- und Verlustbeteiligungen mit Handel- und Gewerbetreibenden

Hierbei werden Personen oder Gesellschaften, die auf den Gebieten des Handels, des Gewerbes oder der Industrie tätig sind, unter der Bedingung der Beteiligung am Gewinn oder am Verlust Geldmittel zu Verfügung gestellt. Bei Abschluss des Geschäftsjahres erhält der Kapitaleigner den auf seinen Anteil entfallenden Gewinn ausgezahlt.⁴⁹

Beispiel: A stellt dem Handeltreibenden B unter der Voraussetzung der 50 prozentigen Beteiligung am Gewinn oder Verlust eine Million Deutsche Mark zur Verfügung. B erhöht mit dieser Summe sein Kapital. Zum Abschluss des Geschäftsjahres ergibt sich ein Gewinn von 60 Prozent, also ein Gewinn von 600.000 DM. 300.000 DM erhält B selbst, die übrigen 300.000 DM erhält A. Wenn A nun möchte, lässt er den Gewinn stehen und ist im zweiten Jahr mit 1.300.000 DM beteiligt.

⁴⁶ Vgl. Karaman, a.a.O., S. 83.

⁴⁷ Vgl. Karaman, a.a.O., S. 84.

⁴⁸ Vgl. ebenda.

⁴⁹ Vgl. ebenda.

3. Aktien

Aktien, die von Gesellschaften, Personen oder an Mobilwertbörsen gehandelt werden, bedeuten eine Beteiligung an einer Handels-, Dienstleistungs- oder Produktionsgesellschaft. Der Käufer der Aktie ist in Höhe der von der betreffenden Aktie repräsentierten Summe am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt.⁵⁰

Solange die Gesellschaft nichts islamisch verwehrtes wie alkoholische Getränke, Rauschmittel u.ä. produziert, es sich bei den erbrachten Dienstleistungen nicht um Unzucht, Glücksspiel u.ä. handelt, ist die Beteiligung daran legal und der Handel mit diesen Aktien ebenso erlaubt wie der erzielte Gewinn. Ist das Stammkapital der betreffenden Gesellschaft zwar auf erlaubte Weise zustandegekommen, nimmt die Gesellschaft jedoch zeitweise Bankkredite in Anspruch oder arbeitet sie mit einer Bank und ergibt sich ein Teil des Gewinns aus verzinsten Krediten, so hat der aktienbesitzende Muslim einen Teil des von ihm erzielten Gewinns (nämlich den auf den verzinsten Kredit zurückzuführenden Teil) aus seinem Vermögen herauszunehmen und an Arme abzugeben. Einem Muslim ist es in einem zinswirtschaftlichen System so gut wie unmöglich, Aktien zu finden, die nicht in irgendeiner Weise durch Zinsen berührt werden. Der vom Stammkapital erzielte Gewinn ist erlaubt.⁵¹

Vom Muslim wird nicht verlangt, sich überhaupt nicht an derartigen Gesellschaften zu beteiligen. Er muss nur darauf achten, den zinsbezogenen Teil des Gewinns aus seinem Vermögen herauszuhalten, indem er ihn an Mittellose abgibt. An Gesellschaften, deren Kapital und Einkünfte ganz oder hauptsächlich nicht zinsrelevant sind, darf man sich beteiligen und in der beschriebenen Weise den erhaltenen Zins weggeben.⁵²

4. Gold und Valuten

Es bestehen keine Bedenken gegen den Besitz von Gold und Devisen, solange der betreffende Muslim die darauf entfallende Armenabgabe (Zakat) entrichtet. Es ist erlaubt, diese Werte gegen bar zu kaufen und wieder in Barmittel umzuwandeln oder sie länger- oder kurzfristig in Besitz zu behalten. Allerdings ist zu bedenken, dass in Gold und Devisen

⁵⁰ Vgl. Karaman, a.a.O., S. 85.

⁵¹ Vgl. ebenda.

⁵² Vgl. ebenda.

angelegtes Kapital, „faules“, brach liegendes Kapital ist. Hierin liegt ein Nachteil für die Volkswirtschaft. Deshalb sollte diese Methode nur dann zur Anwendung kommen, wenn andere Anlagemöglichkeiten nicht bestehen.⁵³

3.3.2 Beispiel für islamisch verbotene Anlagen:

1. Schuldverschreibungen

Eine Schuldverschreibung kann den Charakter eines gehandelten verzinsbaren Schuldscheins tragen. Die Verschreibung kann vom Staat, von Privatpersonen oder Gesellschaften herausgegeben werden, es handelt sich jedoch in diesem Fall um verzinsliche Darlehensaufnahme. Da der Islam das Erhalten und das Leisten von Zinszahlungen nicht erlaubt, ist auch der Handel mit Schuldverschreibungen nicht erlaubt. Ebenso sind die hieraus erzielten Einnahmen verboten.⁵⁴

2. Devisenbezogene Verschreibungen und Darlehensaufnahme gegen Devisen

Ein weiterer Weg zur Geldwertsicherung und Einnahmehbeschaffung ist die Festschreibung des Nennwertes einer Schuldverschreibung zu dem zum Zeitpunkt der Herausgabe aktuellen Devisenwechselkurs (US-Dollar, GB-Pfund usw.). Bei Rückzahlung des Kapitals in Deutsche Mark wird der Betrag der Schuldverschreibung zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Wechselkurs ausgezahlt.

Dieser Vorgang zerfällt in zwei Teile:

1. Festschreibung des Schuldbetrages nach seinem Wert in ausländischer Währung und Rückzahlung nach dem neuen Wert,
2. Zinszahlung bis zur Rückführung des Kapitals.

Vom Islam verwehrt ist der Handel mit devisenbezogenen Verschreibungen nicht wegen des ersten, sondern wegen des zweiten Punktes, der eine Verzinsung vorsieht.⁵⁵

⁵³ Vgl. ebenda, S. 85 f.

⁵⁴ Vgl. Karaman, a.a.O., S. 88.

⁵⁵ Vgl. ebenda, S. 88 f.

3.4 Die Struktur der islamischen Banken

Die wichtigsten islamischen Finanzprodukte

Das Zinsverbot ist nicht der einzige Punkt, in dem sich islamische Banken von konventionellen Banken unterscheiden. Ein weiterer Unterschied ist in ihrer Zielsetzung zu sehen: Während das Ziel konventioneller Banken die Gewinnmaximierung ist, hat die islamische Bank neben der Gewinnmaximierung für allgemeine Ziele des Islam, wie etwa soziale Gerechtigkeit, zu sorgen. Das heißt nicht, dass islamische Banken die Rolle von Wohltätigkeitsvereinen übernehmen sollen, denn Aufgabe ist auch, wirtschaftlich unabhängig zu bleiben.⁵⁶

Das islamische Gesellschaftsrecht kennt keine Institution der juristischen Person, d.h. ein Unternehmen, das aus mehreren Teilhabern besteht, kann nicht Träger von Rechten und Pflichten sein und kann auch kein Vermögen erwerben. Nach islamischem Recht gilt immer die persönliche Haftung. Unter diesem Gesichtspunkt lässt sich nun die islamische Einstellung zu Gemeinschaftsunternehmen wie folgt formulieren:⁵⁷

Mudharaba

Mudharaba ist eine islamische Wirtschaftsvertragsform, die nicht nur im Bankgeschäft Anwendung findet, sondern ferner die Grundlage der Existenz und Geschäftstätigkeit islamischer Geldinstitute ist. Mudharaba wird auch als „Trust-Financing“ bezeichnet.⁵⁸ Mit dem Mudharaba-Vertrag wird eine stille Gesellschaft gegründet, in der zwischen Geldgeber und Unternehmer stark unterschieden wird. Der Geldgeber stellt bei dieser Vertragskonstruktion zu 100 Prozent das Kapital zur Verfügung und erhält dafür das Recht der Gewinnbeteiligung, trägt aber auch das Verlustrisiko. Er hat aber auf keinen Fall ein Mitbestimmungsrecht. Der Unternehmer bringt in die Unternehmung sein Know-how und seine Arbeit ein. Er arbeitet selbständig mit dem fremden Geld und ist nur am Gewinn beteiligt. Macht er, ohne Verletzung des Mudharaba-Vertrages, keinen Gewinn, so erhält er auf jeden Fall ein Arbeitsentgelt.⁵⁹ Hat er jedoch nachweislich grob fahrlässig

⁵⁶ Vgl. <http://www.islamic-banking.com>, Stand 18.12.2000.

⁵⁷ Vgl. Mansour, a.a.O.

⁵⁸ Vgl. Muslehuddin, Mohammad: Banking and Islamic Law, Neu-Delhi 1993, S. 85 ff.

⁵⁹ Vgl. Iqbal, Mohammad Amerah Zubair: Public Finance in Islam, Lahore 1990, S. 27 f.

gehandelt oder die Bestimmungen des Vertrages grob verletzt, so muss er für die Verluste aufkommen und wird rechtlich wie jemand, der fremdes Geld veruntreut hat, behandelt.⁶⁰

Der Mudharaba Vertrag lässt sich in verschiedene Arten unterteilen:

- offen und allgemein:

der Unternehmer kann hier frei über die Verwendung der Mittel verfügen,

- eingeschränkt und speziell:

hier wird im Vertrag festgelegt, für welches Projekt oder welchen Wirtschaftsbereich das Kapital investiert werden muss.⁶¹

Im Banking-Bereich tritt die islamische Bank sowohl als Unternehmer als auch als Kapitalgeber auf; Sie arbeitet mit dem gesamten Geld, das ihr zur Verfügung gestellt wird. Die beteiligten Akteure lassen sich wie folgt unterteilen:

- Kapitaleigner und Einleger, die ihre Gelder gewinnbringend anlegen wollen,
- die islamische Bank als Mittler, Koordinator und Unternehmer,
- die zahlreichen Gesellschaften und Unternehmen, die Fremdkapital für die Finanzierung ihrer verschiedenen Vorhaben benötigen.⁶²

Aus dem Bestreben der Banken heraus, alle Geschäfte zu vermeiden, die offen oder versteckt Zinsen enthalten, haben sich neue Arten des Bankgeschäfts entwickelt, die auf dem allgemeinen islamischen Prinzip der Gewinn- und Verlustverteilung sowie der Gerechtigkeit beruhen.⁶³

Zu den wichtigsten Produkten gehören neben der Mudharaba folgende:

⁶⁰ Vgl. Stoll, a.a.O., S. 21.

⁶¹ Vgl. ebenda.

⁶² Vgl. Siddiqui, Nejatullah: Banking without Interest, 6. Aufl., Islamabad 1997, S. 14 f.

⁶³ Vgl. Premchand, Sanjeev: Islamic Banking, Bern 2000, S. 28.

- Musharaka

Hierbei investieren Bank und Kunde ihr Kapital in einem Joint-Venture zur Projektfinanzierung. Die Gewinn- bzw. Verlustbeteiligung entspricht dem jeweiligen Investitionsanteil.⁶⁴

- Murabaha

Hier handelt es sich in der Regel ein kurzfristiges Handelsfinanzierungsabkommen. Die Bank importiert und bezahlt die Ware im Auftrag des Kunden. Die Ware verbleibt im Besitz der Bank, bis der Kunde sie innerhalb einer bestimmten Frist erwirbt oder auf Raten abzahlt. Die Bank erhebt einen höheren Preis als Vergütung für die Risikoübernahme und die Geschäftsabwicklung.⁶⁵

- Ijara

Entspricht grundsätzlich dem westlichen Finanzierungsleasing. Die Bank kauft ein Gebäude oder Maschinen und vermietet dieses/diese dann an den Kunden. Die Besitzurkunde verbleibt bei der Bank, die auch das Risiko trägt und für die Instandhaltung verantwortlich ist. Im Gegensatz zum konventionellen Leasing muss das Mietobjekt produktiv eingesetzt werden.⁶⁶

- Ijara wa Iktina

Entspricht der Ijara, nur, dass der Kunde die Maschinen kaufen muss, wenn der Leasingvertrag abläuft. Dies ist vergleichbar mit westlichen Leasingklauseln, die zum Kauf des Leasinggegenstandes nach Vertragsablauf verpflichten. Um den Kauf finanzieren zu können, leistet der Leasingnehmer neben den Mietzahlungen regelmäßig Zahlungen zugunsten eines islamischen Sparkontos. Der nach Ablauf der Mietdauer auf diesem Konto zur Verfügung stehende Saldo dient dem Kunden zum Erwerb des Leasingobjektes.⁶⁷

⁶⁴ Vgl. Premchand, a.a.O., S. 26.

⁶⁵ Vgl. Premchand, a.a.O., S. 25.

⁶⁶ Vgl. Premchand, a.a.O., S. 29.

⁶⁷ Vgl. Stoll, a.a.O., S. 23.

- Istisna

Bei Istisna handelt es sich um einen Vertrag zum Ankauf von Waren im Auftrag Dritter, wobei der Preis im voraus an den Hersteller zu zahlen ist, der die Waren zu einem späteren Zeitpunkt produziert und ausliefert.⁶⁸

- Qard al-Hasan

Qard al-Hasan sind zinslose Kredite, die die Bank in bestimmten Fällen, meist zu Wohltätigkeitszwecken gewährt.⁶⁹

Von diesen, nicht abschließenden (es gibt noch mehr) Möglichkeiten, der Vertragsgestaltung machen die Banken in unterschiedlichem Maße Gebrauch.⁷⁰

Das islamische Bankwesen basiert somit auf einem Risiko- und Gewinnbeteiligungssystem (das sogenannte Profit and Loss Sharing = PLS), das den Kapitalanleger an dem aus seiner Investition resultierenden Gewinn teilhaben lässt, statt ihm „risikolos“ eine vorab festgelegte Verzinsung zu garantieren.⁷¹ Die Aufteilung des Risikos ist Verhandlungssache zwischen den Einlegern und der Bank bzw. der Bank und dem Kreditnehmer. Das heißt, dass die Risikoanteile nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Nach islamischer Auffassung stellt die Risikoübernahme sicher, dass Investoren verantwortungsvoll mit ihrem Kapital umgehen und wirtschaftlich vernünftige Anlageentscheidungen treffen.⁷²

3.5 Funktionen des Eigenkapitals islamischer Banken

Wie bei konventionellen Banken ist auch bei islamischen Banken eine bestimmte Höhe an Eigenkapital erforderlich, um die gesetzliche Genehmigung zur Gründung einer Bank zu erhalten und die ersten Investitionen zu finanzieren. Das Eigenkapital der islamischen Bank dient dazu, ihr Anlagevermögen und sonstige langfristig gebundene Vermögenswerte zu finanzieren. So darf der Gesamtwert der Gebäude und der dauerhaften Beteiligungen einer islamischen Bank den Betrag des haftenden Eigenkapitals nicht überschrei-

⁶⁸ Vgl. Premchand, a.a.O., S. 30.

⁶⁹ Vgl. Stoll, a.a.O., S. 23.

⁷⁰ Vgl. Stoll, a.a.O., S. 23.

⁷¹ Vgl. Siddiqui, a.a.O., S. 37 f.

⁷² Vgl. Malik, Mohammad Hafeez Arshad: Financing in Islam, Islamabad 1999, S. 55 ff.

ten. Zusätzlich wird das Eigenkapital zur Finanzierung der Investitionstätigkeit verwendet.⁷³

Die islamische Bank ist bestrebt, in den einzelnen Jahren möglichst gleichbleibende bzw. gleichmäßig ansteigende Gewinne zu erzielen. Teile von überdurchschnittlich hohen Gewinnen werden für die Bildung stiller Rücklagen verwendet, um sie in „schlechten“ Jahren aufzulösen.⁷⁴

Die islamische Bank tritt nicht allein als Kreditgeber auf. Ein Teil des Verlustrisikos wird zum Beispiel auch von Inhabern von Investmentkonten getragen. Islamische Banken veröffentlichen regelmäßig Bilanzen und Jahresberichte und auch Periodika, aus denen ihre Kapitalgrundlage ersichtlich wird.⁷⁵

3.6 Das Passivgeschäft islamischer Banken - Mittelbeschaffung

Die wichtigsten Refinanzierungsquellen einer islamischen Bank sind Sichteinlagen und Anlagekonten, aber auch Girokonten. Girokonten – ohne Ertragsanspruch – machen etwa zehn Prozent der gesamten fremden Gelder aus. Sie werden ebenso behandelt wie bei nicht-islamischen Banken. Die Mehrheit der fremden Gelder entfällt auf Anlagekonten mit variabler Einlagedauer und der Möglichkeit, in ein breitgefächertes Portfolio oder ein bestimmtes Projekt zu investieren.⁷⁶

- Girokonten: Eine Verwahrungsvereinbarung, die es dem Sparer ermöglicht, jederzeit sein Geld abzuheben und es der Bank erlaubt, mit dem Geld zu arbeiten. Banken bieten das übliche Spektrum an Zahlungsfazilitäten, Verrechnungsverfahren, Bankschecks, Wechseln und Scheckheften an. Der Kontoinhaber erhält jedoch keine Zinsen. Im Gegenzug verlangt die Bank oft keine Gebühren.⁷⁷

⁷³ Vgl. Tahir-ul-Quadri, (1) Bila Sood Bankari aur Islami Muashiat, (Urdu), Lahore 1999, S. 31 ff.

⁷⁴ Vgl. Tahir-ul-Quadri, (1) a.a.O., S. 35 ff.

⁷⁵ Vgl. Tahir-ul-Quadri, (1) a.a.O., S. 35 ff.

⁷⁶ Vgl. Allen & Overy: Islamic Finance, (Broschüre), Dubai o.J., S. 8 ff.

⁷⁷ Vgl. Tahir-ul-Quadri, (1) a.a.O., S. 31 ff.

- Sichteinlagen: Hierbei handelt es sich um eine Art Sparkonto, die sich besonders für kleine Sparbeträge eignet. Die Erträge ergeben sich aus dem jahresdurchschnittlichen Kontostand, seiner Schwankungsbreite und einem Anteil am Gewinn der Bank aus Finanztransaktionen. Die Erträge zahlt die Bank dem Kunden jährlich in Form einer Dividende aus, wobei sie deren Höhe dem Kunden nicht im voraus mitteilt.⁷⁸
- Anlagekonten:
 - a) Gebundene Beteiligungskonten: Die Kunden wählen bestimmte Projekte aus, in die sie investieren wollen. Sie sind mit einem vorab festgelegten Prozentsatz an den daraus resultierenden Gewinnen, aber auch Verlusten, beteiligt.⁷⁹
 - b) Ungebundene Beteiligungskonten: Die Kunden beauftragen die Bank, in verschiedene Projekte und Geschäfte zu investieren. Die Erträge basieren auf der Einlagedauer. Bei anfallenden Verlusten werden keine Erträge ausgezahlt.⁸⁰

Sparer werden hier dafür belohnt, dass sie Risiken im Bereich der Handels- und Projektfinanzierung übernehmen und nicht schon dafür, dass sie den Banken ihre Ersparnisse zur Verfügung stellen, wie im konventionellen Bankensystem.

❖ Investmentzertifikate:

Da die islamische Bank auf viele Instrumente der Fremd- und Refinanzierung konventioneller Banken nicht zurückgreifen kann, weil diese Zinsen enthalten, hat sie sich mit dem Verkauf von Investmentzertifikaten ein wichtiges Instrument der Mittelbeschaffung geschaffen.⁸¹ Gebräuchlich sind Muqarada-Bonds und Mudharaba-Zertifikate.⁸²

- ❖ Muqarada-Bonds sind eine Art Anleihe, bei denen dem Anleihenehmer eine Beteiligung am jährlichen Gewinn der Bank oder an bestimmten Projekten zugesichert wird. Die Papiere haben einen einheitlichen Nennwert und eine begrenzte Laufzeit. Näheres wird in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

⁷⁸ Vgl. Malik, a.a.O., S. 33.

⁷⁹ Vgl. Tahir-ul-Quadri, (1) a.a.O., S. 31 ff.

⁸⁰ Vgl. Chahin, a.a.O., S. 62.

⁸¹ Vgl. Malik, a.a.O., S. 33 f.

⁸² Vgl. Allen & Overy, a.a.O., S. 8.

- ◆ Allgemeine Muqarada-Bonds sind am Gewinn der Bank beteiligt und haben eine feste Laufzeit von maximal zehn Jahren und einen bestimmten Fälligkeitstermin. Nach dem „Profit- and Loss-Sharing“-Prinzip tragen die Inhaber der Muqarada-Bonds auch ihren Anteil am Verlustrisiko.
 - ◆ Spezifische Muqarada-Bonds werden für besondere Projekte oder Zwecke aufgelegt. Ihre Rückzahlungs- und andere Modalitäten werden den jeweiligen Umständen angepasst. Die Inhaber erhalten jedoch nur einen Anteil am gesondert zu ermittelnden Gewinn des Projektes, für das sie auch mit ihrer Einlage haften, und nicht am Gesamtgewinn der Bank.
- ❖ Mudharaba-Zertifikate:
- Die Bank übernimmt hier die Rolle des Unternehmers. Der Einleger zahlt das Geld ein und trägt auch das gesamte finanzielle Risiko. Zeitlich ist das Instrument der Mudharaba-Zertifikate äußerst flexibel, es kommen Zertifikate von einem Jahr bis zeitlich unbefristet vor.⁸³

3.7 Das Aktivgeschäft islamischer Banken – Mittelverwendung

Islamische Banken führen folgende Geschäfte auf der Aktivseite ihrer Bilanz durch:⁸⁴

- ❖ Geschäfte mit Partnern
 - ◆ Bereitstellung von Finanzmitteln
 - in Form von Partnerschaften mit Erfolgsbeteiligung
 - Mudharaba-Erfolgsbeteiligung:
Um eine Mudharaba-Erfolgsbeteiligung handelt es sich, wenn die Bank das Kapital bereitstellt und der Partner nur seine Arbeitsleistung einbringt.⁸⁵

⁸³ Vgl. Iqbal, a.a.O., S. 27.

⁸⁴ Vgl. Siddiqui, N., a.a.O., S. 7 ff.

⁸⁵ Vgl. Tahir-ul-Quadri, (1) a.a.O., S. 46 f.

- Musharaka-Erfolgsbeteiligung:

Die Musharaka-Erfolgsbeteiligung liegt vor, wenn die Bank und der Partner Kapital einbringen und zur gemeinsamen Geschäftsführung berechtigt sind. Die Bank verzichtet meist auf dieses Recht. In diesem Falle erhöht sich der Anteil des Partners um dessen Mehraufwand an Management zu entschädigen, die Gewinnaufteilung kann frei vereinbart werden. Die Verluste müssen von den Partnern jedoch im Verhältnis ihrer Kapitalanteile getragen werden und können nicht frei vereinbart werden.⁸⁶

- Musharaka-Erfolgsbeteiligung mit konstanter Beteiligungsquote:

Der Kapitalanteil der Bank bleibt hier während der gesamten Beteiligungsdauer unverändert. Die Beteiligungsdauer kann von vornherein auf einen bestimmten Termin begrenzt oder von der Beendigung des betreffenden Projekts abhängig gemacht werden.⁸⁷

- Musharaka-Erfolgsbeteiligung mit abnehmender Beteiligungsquote:

Der Kapitalanteil der Bank wird in diesem Fall allmählich vom Kunden aufgekauft. Im Vertrag wird festgehalten, dass die Bank die Gewinnanteile des Kunden ganz oder teilweise einbehält, bis ihr Kapitalanteil abgelöst ist.⁸⁸

- in Form von zinslosen Darlehen

- zur kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung:

Hierunter fällt zum Beispiel die Diskontierung von Wechseln. Hierbei schließt der Wechselaussteller zwei getrennte Verträge mit der Bank ab. Einen, mit dem er die Bank gegen sofortige Zahlung einer Gebühr beauftragt, zum Fälligkeitstermin den Wechselbetrag vom Bezogenen einzuziehen, und einen zweiten, demnach ihm die Bank einen zinslosen Kredit in der Höhe des Wechselbetrages einräumt, der bei der späteren Einlösung des Wechsels getilgt wird.⁸⁹

- zur mittelfristigen Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

⁸⁶ Vgl. Iqbal, a.a.O., S. 28 f.

⁸⁷ Vgl. Iqbal, a.a.O., S. 28 f.

⁸⁸ Vgl. Malik, a.a.O., S. 62 ff.

⁸⁹ Vgl. Tahir-ul-Quadri, a.a.O., S. 38 ff.

Kann man auch als Sozial- oder Entwicklungskredit verstehen. Sie werden von islamischen Banken vergeben, wenn diese über Zakat-Fonds oder genügend Mittel aus unentgeltlichen Einlagen verfügen.⁹⁰

- zur Überbrückung temporärer Notsituationen:

In der Regel auch aus Zakat-Mitteln vergeben, die die Bank treuhänderisch und getrennt vom übrigen Geschäftsbetrieb verwaltet.⁹¹

- ◆ Bereitstellung von Waren und Anlagegütern:

Hierunter fällt die oben beschriebene Murabaha, bei der es sich um einen Wiederverkauf mit festem Gewinnaufschlag für die Bank handelt, also ein doppeltes Kaufgeschäft.⁹²

- ◆ Dienstleistungen:

Für die im Bankgeschäft üblichen Dienstleistungen, wie zum Beispiel Kontoführung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Vermögensverwaltung, Abgabe von Bürgschaftserklärungen etc. werden von islamischen Banken Gebühren erhoben, die jedoch nicht prozentual berechnet werden.

Die Höhe der Gebühr sollte sich an dem Betrag der zurechenbaren Kosten orientieren. Somit ist die These, dass bei islamischen Banken der Begriff „Zins“ durch den Begriff „Gebühr“ ersetzt wird nicht richtig.⁹³

- ❖ Geschäfte auf eigene Rechnung:

Das ist ein umstrittener Geschäftsbereich einiger islamischer Banken. Dabei werden zum Beispiel eigene Handels-, insbesondere Importgeschäfte, oder eigene Devisen- und Warentransaktionen auf Kassabasis sowie Immobiliengeschäfte getätigt oder Tochterfirmen gegründet.⁹⁴

Auch die islamische Bank prüft bei den meisten Geschäftsformen die finanzielle Situation des Kunden und verlangt entsprechende Sicherheiten vor Vertragsabschluss.⁹⁵

⁹⁰ Vgl. ebenda.

⁹¹ Vgl. Chahin, a.a.O., S. 62 f.

⁹² Vgl. Malik, Mohammad Hafeez Arshad, a.a.O., S. 210 f.

⁹³ Vgl. Chahin, a.a.O., S. 62 ff.

⁹⁴ Vgl. ebenda.

⁹⁵ Vgl. Chahin, a.a.O., S. 31.

4. Die Geschichte des Islamic Banking

Bankähnliche Erscheinungsformen hat es in der muslimischen Welt bereits im dritten und vierten islamischen Jahrhundert gegeben, wobei die Banken damals nicht dieselben Funktionen hatten wie heute. Ein Banker war eher Geldwechsler als Bankier. Bekannt waren Kreditbriefe, Schecks und Reiseschecks.⁹⁶

Hunderte von Jahren vergingen. Mit der Rückbesinnung auf islamische Werte und dem verfügbaren umfangreichen Kapital aus steigenden Öleinkünften entstand Mitte der siebziger Jahre ein islamisches Bankensystem, das sich inzwischen auf ein florierendes, internationales Geschäft mit Einlagen von rund 100 Milliarden US-Dollar stützt. Mit jährlichen Wachstumsraten von bis zu 15 Prozent stellt dies zwar ein kleines, aber auch für westliche Banken zunehmend interessantes Marktsegment dar.⁹⁷

Die Bezeichnung „islamisch“ wurde in Verbindung mit „Banken“ im internationalen Rahmen erstmalig im Dezember 1970 angewandt, als eine ägyptisch-pakistanische Delegation der zweiten islamischen Außenministerkonferenz in Karachi, Pakistan, den Vorschlag zur Errichtung eines internationalen islamischen Bankenverbandes unterbreitete. Viele muslimische Länder unterstützten diese Idee.⁹⁸

Die erste kleine auf islamische Prinzipien beruhende Bank entstand in den sechziger Jahren in Ägypten. Das islamische Bankensystem gewann jedoch erst Mitte der siebziger Jahre mit der Gründung der Dubai Islamic Bank 1975 und der überstaatlichen Islamischen Entwicklungsbank (Islamic Development Bank) 1976 in Jeddah, die als eine Art islamische Weltbank dient, an Bedeutung. Wenig später entstanden die Islamic Faisal Banks in Ägypten und dem Sudan und das Kuwait Finance House.⁹⁹

⁹⁶ Vgl. Chahin, a.a.O., S. 31 f.

⁹⁷ Vgl. Premchand, a.a.O., S. 11.

⁹⁸ Vgl. Ipektchi, a.a.O., S. 37.

⁹⁹ Vgl. o.V., Investitionen im Islam/Parallelen und Unterschiede zu anderen Wirtschaftssystemen, in Neue Zürcher Zeitung, 13.06.1998, S. 29.

Zu dieser Zeit kam es aufgrund steigender Ölpreise zu einer massiven Kapitalbildung. Die Sparer waren nicht länger gewillt, ihr Geld nach islamischem Recht auf zinslosen Girokonten anzulegen. Zwar lehnten die Sparer Zinsen weiterhin ab, doch forderten sie, dass ihre Ersparnisse einen Ertrag abwerfen sollten. Aus diesem Grund sowie angesichts der Rückbesinnung der jüngeren Generation auf traditionelle islamische Werte entstanden im Laufe der Zeit über 130 islamische Banken und Finanzhäuser in mehr als 60 Ländern. In Ländern wie dem Iran, dem Sudan und in Pakistan ist das islamische Bankwesen sogar in der Verfassung verankert. In den meisten Ländern hat sich neben dem islamischen Bankensystem, ein paralleles, unterschiedlich ausgeprägtes, westliches Bankensystem entwickelt, wobei auf die islamischen Banken zwar noch bescheidene, jedoch steigende Marktanteile entfallen. In den Golfstaaten halten islamische Banken ca. 10 Prozent aller Bankeinlagen, in Malaysia fast 4 Prozent.¹⁰⁰

5. Das islamischen Bankensystem heute

Die islamische Finanzindustrie ist in den letzten 30 Jahren stetig gewachsen und die Einlagen werden heute bei etwa 100 Milliarden US-Dollar geschätzt, die jährlich um etwa 15 Prozent wachsen.¹⁰¹

Die Aufgaben und Ziele islamischer Banken werden zum Beispiel im „Gesetz über zinslose Bankgeschäfte“ aus dem Jahre 1983 von der Zentralbank der Islamischen Republik Iran folgendermaßen definiert:¹⁰²

1. Mittels Regulierung des Geldumlaufs und der Kreditwirtschaft eine Gesundung und das Wachstum der Volkswirtschaft des Landes herbeizuführen und zu erhalten.
2. Mittels der Geld- und Kreditinstrumente dazu beizutragen, dass die wirtschaftspolitischen Ziele und Pläne der Regierung der Islamischen Republik Iran erreicht bzw. erfüllt werden.

¹⁰⁰ Vgl. Malik, a.a.O., S. 49 f.

¹⁰¹ Vgl. Premchand, a.a.O., S. 11.

¹⁰² Vgl. Ipektchi, a.a.O., S. 33.

3. Die Bereitstellung benötigter Faszilitäten zur Ausdehnung der wirtschaftlichen, öffentlichen Zusammenarbeit und Heranziehung von freien Geldern, Reserven, Spareinlagen, sonstigen Einlagen und deren Mobilisierung als Grundlage für Investitionen und Arbeitsbeschaffung.
4. Erhaltung des Geldwertes und der Zahlungsbilanzgleichgewichte.
5. Erleichterung des Zahlungsverkehrs, des Handels, der Transaktion und sonstiger Dienstleistungen, die die Banken nach Maßgaben des Gesetzes durchzuführen bzw. zu erbringen haben.¹⁰³

6. Chancen und Risiken im islamischen Bankensystem

Im islamischen Bankensystem ergeben sich ebenso Chancen und Risiken, wie im konventionellen Bankensystem, die sich wie folgt beschreiben lassen:

1. Beteiligungskapital: Hierunter fallen alle Arten von Mudharaba-Verträgen, erfolgsbeteiligte Sparkonten, Investitionskonten, sowie Investmentzertifikate. Alle sind mit Bonitätsrisiko, wenn die Beteiligung gehandelt werden kann auch mit Kursrisiko, Liquiditätsrisiko und eventuellem Länder- und Währungsrisiko behaftet. Der Halter partizipiert am Erfolg der Mittelverwendung, die er zum Teil auch mitbestimmt.¹⁰⁴

2. Kapital, mit dem man sonstige Rechte erwirbt, darunter fallen laufende Konten und ertragslose Sparkonten. Diese sind mit dem Bonitätsrisiko der Bank und dem Geldwertrisiko behaftet.¹⁰⁵

Für die Anleger:

In der Regel gibt es im islamischen Bankwesen keine Erträge ohne Risikoübernahme. Versteht sich die Bank nicht auch als Risikopuffer und versucht sie nicht über die Bildung von Rücklagen Schwankungen in der Ertragslage auszugleichen, so wird im islamischen Bankwesen jede Ertragsschwankung voll durch das gesamte System durchgereicht.

¹⁰³ Vgl. Ipektchi, a.a.O., S. 33.

¹⁰⁴ Vgl. Chahin, a.a.O., S. 98.

¹⁰⁵ Vgl. ebenda.

Dies kann zu erheblichen Schwankungen im Wirtschaftsgeschehen führen und bringt Instabilität in das System. Damit verbunden ist die Chance, an eventuell erzielten Erträgen zu partizipieren. Weiter besteht zumindest mittel- und langfristig von Kapitalnachfragerseite ein Interesse, die Anleger zumindest in gewissem Umfang an den erzielten Erträgen teilhaben zu lassen.¹⁰⁶

Für die Banken:

Der Bankbereich kann verschiedene Rollen einnehmen und dementsprechend unterschiedlich sind seine Chancen und Risiken. Ist die Bank ausschließlich Mittelvermittler, übernimmt sie also kein Risiko, so hat sie die Möglichkeit quasi risikolos auf das Wirtschaftsgeschehen Einfluss zu nehmen bis die Mittel der Anleger verbraucht sind. Übernimmt die Bank Risiken, hat sie also Pufferfunktion, erhöht sich dadurch in der Regel die Stabilität des Systems. Hierzu muss die Bank jedoch über erheblich besser ausgebildetes Personal verfügen, das bankintern, sowie gesamtwirtschaftlich informiert ist.

So eröffnen sich der Bank außerdem Gestaltungsspielräume bei der Ausschüttung und Verteilung von Erträgen. Je stärker die Mittel gepoolt sind, um so größer sind diese Gestaltungsspielräume und damit auch die Macht der Bank.¹⁰⁷

Für die Kapitalnachfrager:

Die Kapitalnachfrager müssen sich immer im ethischen Rahmen des Islam bewegen. Chancen sind vor allem zu sehen, wenn durch die Errichtung eines islamischen Bankwesens ein Kapitalbildungsprozess einsetzt, der im konventionellen Bankensystem aufgrund des Zinssystems nicht eingesetzt hätte. Dies führt langfristig zur Wohlstandssteigerung.¹⁰⁸ Weiterhin können durch entsprechend kompetentes Bankpersonal Mittel in erfolversprechende innovative Bereiche gelenkt werden. Dabei ist das Interesse des Bankpersonals bzw. der Mittelgeber infolge der Partizipation höher zu schätzen als in der Regel im konventionellen Bankensystem.¹⁰⁹

¹⁰⁶ Vgl. ebenda, S. 98 f.

¹⁰⁷ Vgl. Chahin, a.a.O., S. 98.

¹⁰⁸ Vgl. ebenda.

¹⁰⁹ Vgl. ebenda, S. 98 f.

Risiken sind darin zu sehen, dass einerseits bestimmte Risiken, die im konventionellen Bankensystem durch Termingeschäfte abgesichert werden können, im islamischen Bankwesen nicht abzugeben sind. Andererseits sind Kapitalkosten nicht eindeutig zu fixieren, was die Kalkulation erschwert.¹¹⁰

7. Islamische Banken - das Islamic Banking im Westen am Beispiel der Commerzbank

Zu unterscheiden sind islamische von arabischen Banken. Arabische Banken tätigen neben den islamischen Bankgeschäften auch Geschäfte, die mit Zinsen zusammenhängen, wobei islamische Banken stets Sharia-konforme Banktransaktionen vornehmen.

Charakteristika einer islamischen Bank:

- Islamische Banken sind Finanzinstitutionen,
- Islamische Banken beachten die islamischen Prinzipien,
- Islamische Banken haben den islamischen Ländern gegenüber eine entwicklungspolitische Verantwortung.¹¹¹

Eine saudi-arabische islamische Bank ist die Al-Rajhi Bank. Sie bietet Einzelanlegern Geschäfte wie Leasing und Mietkauf an, aber auch Teilhaberfonds am Aktienmarkt oder in Finanzierungsgeschäften. Als erfolgreiches Finanzierungsprojekt führt Al-Rajhi den Bau von 400 Schulen für sechs Milliarden Rial mit zehnjähriger Zahlungsperiode an, weiter die Förderung der Elektrizitätsproduktion in Riadh für 800 Millionen Rial.¹¹²

In neuerer Zeit wird das islamische Bankwesen vermehrt auch von westlichen Banken entdeckt und die Anlagestrategie islamisch orientierter Spezialfonds weckt zunehmend das Interesse von Anlegern aus aller Welt, bei denen konventionelles und leicht kalkulierbares Fondsmanagement sowie die Sicherheit ihrer Mittel Priorität haben.

¹¹⁰ Vgl. ebenda.

¹¹¹ Vgl. Ipektchi, a.a.O., S. 29.

¹¹² Vgl. o.V., „Funktioniert ein Finanzsystem mit Zinsverbot? Schmalbrüstiger Bankensektor in islamischen Ländern, in Neue Zürcher Zeitung, 13.06.1996, S. 33.

So hat zum Beispiel die Commerzbank im März 2000 einen islamischen Fonds, den Al-Sukoor European Equity Fund aufgelegt.¹¹³ Der Fonds investiert in europäische Aktien des Morgan Stanley Capital International (MSCI) Index nach islamischen Richtlinien. Die Prüfung der einzelnen Werte erfolgt durch das Islamic Advisory Board, das ein strenges Investment-Screeningverfahren betreibt.¹¹⁴ Es werden nur Anlagen in notierten Unternehmen vorgenommen, die in jedem Falle vereinbar mit den Grundsätzen des Schariarechts sind. Die Commerzbank hat die AlTawfeek Company For Investment Funds Limited zum Shariakoordinator bestellt, der verantwortlich für die Koordinierung der Aktivitäten des Shariabeirats ist. Dies umfasst die Koordinierung der Kommunikation zwischen Mitgliedern des Shariabeirats, die Organisation von Versammlungen des Shariabeirats und die Bereitstellung von Research-Einrichtungen hinsichtlich der Rechtsgrundsätze der Sharia für die Mitglieder des Shariabeirats mit dem Zweck, die Einhaltung der Shariagrundsätze durch den Fonds zu gewährleisten und die Einhaltung dieser Grundsätze den Anteilssinhavern zu bestätigen.¹¹⁵

AlTawfeek ist eine Tochtergesellschaft der Dallah AlBaraka-Gruppe, Jeddah, Saudi-Arabien, einem Konzern im Nahen Osten mit einem Gesamtvermögen von mehr als sieben Milliarden US-Dollar, der in mehr als 40 Ländern tätig ist und ausgedehnte wirtschaftliche Kontakte in den Weltmärkten hat. Der Geschäftsführer bestellt aufgrund der Vorschläge des Shariakoordinators einen Beirat von Shariaberatern, der aus bedeutenden Shariagelehrten besteht, die den Anlageberater hinsichtlich der Auswahlkriterien für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds in einer Weise beraten, die mit den Grundsätzen des Schariarechts vereinbar sind.¹¹⁶

Nach Absprache mit dem Islamic Board des Fonds wendet der Manager folgende Auswahlkriterien an, um von vornherein diejenigen Gesellschaften aus dem Anlagespektrum auszuschließen, die nach den islamischen Anlageprinzipien nicht in Frage kommen. Das sind Branchen und Produktlinien, die folgende Elemente enthalten:

¹¹³ Vgl. Verkaufsprospekt der Commerzbank zum AlSukoor European Equity Fund, vom November 1999.

¹¹⁴ Vgl. o.V., „Lasset den Rest des Wuchers fahren“ Ein Allah wohlgefälliger Fonds, in *Süddeutsche Zeitung*, 28.01.2000, Ausgabe Deutschland, S. 12.

¹¹⁵ Vgl. <http://www.alsukoor.de>, Stand 29.12.2000.

¹¹⁶ Vgl. Verkaufsprospekt der Commerzbank zum AlSukoor European Equity Fund, vom November 1999.

- Glücksspiel, Nachtclubs, Kasinos, Tabak, Brauereien, Hotels, Banken, Versicherungen, Fluglinien, Kaufhäuser,
- das Verhältnis von Verbindlichkeiten zur Bilanzsumme beträgt mehr als 30 %, berechnet nach aktueller Marktkapitalisierung,
- wenn Forderungen plus liquide Mittel der Gesellschaft, in die investiert wird, höher als 49 Prozent des Buchwertes der Bilanzsumme sind,
- der Anteil des Zinsertrags am Bilanzgewinn größer als fünf Prozent ist.

Nach der Auswahl des gesamten europäischen Aktienuniversums entsprechend der vorgenannten Kriterien ist das potentielle „islamische“ Anlageuniversum erheblich zusammen geschrumpft. 317 Titel (39,1 Prozent) aus dem ursprünglichen Anlagespektrum waren nach islamischen Richtlinien akzeptabel. Dieses islamische Anlagespektrum dient als Grundlage für die Strukturierung des Fonds.¹¹⁷

Die Geschäfte des Fonds werden jederzeit in einer Weise geführt, die mit schriftlichen Richtlinien im Zusammenhang mit Shariakriterien übereinstimmen. Die Sharia verbietet dem Fonds die Bezahlung und den Erhalt von Zinsen, während der Erhalt und die Bezahlung von Erträgen aus Aktien akzeptabel sind. Die aus den Anlagen des Fonds erzielten Erträge können jedoch Summen enthalten, die für Shariazwecke aus tatsächlich angefallenen oder erhaltenen Zinserträgen oder indirekten Erträgen stammen, die der Verwendung von Schuldtiteln des Investitionsempfängers zuzuschreiben sind, wie es sich aus seinem Schulden-Vermögens-Verhältnis ergibt. Ist dies der Fall, wird die erzielte Ertragssumme gemäß den Shariakriterien berechnet und einmal jährlich durch den Fonds für wohltätige Zwecke, die durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft mit Zustimmung des Shariabeirats benannt werden, gespendet, ohne dass daraus dem Fonds oder einem seiner Anleger direkte oder indirekte Vorteile entstehen. Die Summe der erzielten Erträge, die für wohltätige Zwecke gespendet wird, wird direkt von den Vermögenswerten des Fonds abgezogen und kann daher die Ertragsquote für die Anteile des Fonds mindern.¹¹⁸

¹¹⁷ Verkaufsprospekt der Commerzbank zum AISukoor European Equity Fund, vom November 1999.

¹¹⁸ ebenda.

Der Fonds investiert nicht in festverzinsliche Anlagen. Gelder, die im Namen des Fonds entgegengenommen werden, werden nicht auf Bank- oder anderen Konten mit Zinsertrag hinterlegt. Eine Kreditaufnahme durch den Fonds, die Wertpapierleihe oder die Wertpapierkreditaufnahme, der Handel mit Derivaten oder die Anlage in Vorzugsaktien durch den Fonds ist ebenfalls verboten. Anlagen in Unternehmen, die in den erwähnten Tätigkeitsbereichen aktiv sind oder damit in Verbindung stehen, sind gemäß den Shariagrundsätzen ebenso verboten. Liquide Mittel können in kurzfristigen Instrumenten gehalten werden, die mit der Sharia vereinbar sind.¹¹⁹

Daneben haben andere Banken schon früher das Islamic Banking entdeckt.

Die englische Investmentbank Flemmings legte im März 1996 einen der ersten islamischen Fonds, den Oasis International Equity Fund auf.¹²⁰ Die Dresdner Kleinwort Benson, sowie die Schweizer UBS offerieren schon seit einigen Jahren ähnliche Produkte.¹²¹ Die Citicorp errichtete ebenfalls 1996 eine Citi Islamic Investment Bank in Bahrain. J.P. Morgan & Co., die ABN AMRO, Credit Suisse First Boston und die Deutsche Bank besitzen ebenfalls seit längerem eigene Islamic Banking Abteilungen bzw. islamische Finanzprodukte.¹²²

8. Probleme im islamischen Bankensystem

Im Gegensatz zur Theorie, die den positiven Einfluss des islamischen Bankwesens auf langfristige Investitionen hervorhebt, sind die meisten angebotenen Finanzprodukte eher kurzfristiger Natur. Etwa 80 Prozent aller Anlagen entfallen auf Handelsfinanzierungen,

¹¹⁹ ebenda.

¹²⁰ Vgl. o.V., Islamic Banking-Großes Volumen anlagensuchenden Kapitals, in Deutsche Sparkassen Zeitung, 13.03.1998, Nr. 20, S.5

¹²¹ Vgl. o.V., Anlage ohne Reue: Der Prophet liebt keine Zinsen, in Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 16.08.1998, S. 34.

die zum Teil auch über Akkreditive abgewickelt werden. Diese kurzfristige Anlageform bietet eine erlaubte Alternative zu Geldmarktanlagen bei nicht-islamischen Banken.¹²³

Eine kurzfristige Anlageform ist die Murabaha.

Es besteht jedoch das Problem, dass ein Schuldner bei verspäteter Zahlung nicht mit Strafzinsen belegt werden darf. Deshalb werden zum Beispiel in Pakistan Rabatte bei frühzeitiger „Tilgung“ der Verpflichtungen eingeräumt.¹²⁴

Für den hohen Anteil kurzfristiger Produkte sind folgende Gründe anzuführen:

- die Banken verhalten sich Risikoavers, da bei den kurzfristigen Bankprodukten das Verlustrisiko für die Bank deutlich niedriger liegt als bei langfristigen Investitionsprojekten,
- im Wettbewerb mit kommerziellen Banken befürchten die islamischen Finanzinstitute, dass nur Kunden mit risikoreichen Projekten an sie herantreten, da sie als Bank zumindest einen Teil des Risikos übernehmen,
- zusätzlich agieren islamische Banken hauptsächlich in Ländern, in denen Informationen über Unternehmensdaten, wie Bilanz, Umsatz und Cashflow selten veröffentlicht werden,
- da sie sich als aktive Geschäftspartner am Risiko überwiegend kleiner oder mittelgroßer Projekte beteiligen, ist ihr Aufwand an Personal und Expertise höher als bei konventionellen Banken.¹²⁵

Der Überschuss an Liquidität stellt die islamischen Banken vor ein grundsätzliches Problem. Sie dürfen ihre überschüssigen kurzfristigen fremden Gelder nicht in liquiden verzinslichen Geldvermögenswerten und Rentenpapieren anlegen. Falls sie jedoch diese Gelder langfristig binden, besteht die Gefahr, dass sie kurzfristigen Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nicht nachkommen können. Somit müssen sie sich auf eine beschränkte Anzahl von Finanzprodukten wie Handelsfinanzierungen und Leasing konzent-

¹²² Vgl. o.V., Turning the Prophet's Words into Profits - Islamic Banking, with its strict codes, is growing fast, in Business Week No. 3569, 16.03.1998, S. 46.

¹²³ Vgl. Stoll, a.a.O., S. 33 ff.

¹²⁴ Vgl. ebenda.

¹²⁵ Vgl. Siddiqui, N., a.a.O., S. 53 ff.

rieren. Die Beteiligung an langfristigen Entwicklungsprojekten, zum Beispiel im Infrastrukturbereich, bleibt schwierig.¹²⁶

Islamische Banken haben nur beschränkten Zugang zu Zentralbankfazilitäten. Das Verhältnis zu Zentralbanken, insbesondere westlicher Länder, ist problematisch, da den Zentralbanken generell viel an einer Garantie der Einlagen liegt. Islamische Banken können jedoch Spareinlagen nicht garantieren, da von den Kapitaleignern erwartet wird, dass sie sich am Anlagerisiko beteiligen. Auch wird die Ertragshöhe den Kunden nicht im Voraus mitgeteilt. Stattdessen schüttet man ihnen im Nachhinein eine jährliche Dividende aus, die von der Performance der jeweiligen Institute abhängt.¹²⁷

Verstärkte Konkurrenz zwischen den islamischen Banken hat dazu geführt, dass die Kunden deutlich höhere Erträge verlangen. Dies zwingt die Banken dazu, performanceorientierte Anlageformen zu wählen. Zwecks Ertragsmaximierung sind dabei häufig langfristige Investitionen erforderlich. Dies führt jedoch zu einem Missverhältnis zwischen langfristigen Anlagen und kurzfristigen Einlagen, das nicht zu lösen ist, da die Banken keinen täglichen Zugriff auf liquide Mittel haben. Nicht-islamische Banken, die islamische Bankprodukte anbieten, stellt sich dieses Problem nicht, da sie in kurzfristigen Papieren anlegen können. Gerade die hier als „Marktführer“ geltenden nicht-islamischen Banken haben ihr Engagement für diesen Nischenmarkt dadurch unterstrichen, dass sie innovative, mit islamischem Recht konforme, Finanzprodukte einführen.¹²⁸

Malaysias islamische Banken unterstehen den Regularien der Zentralbank. Ein zentraler Sharia-Ausschuss überwacht sie. In den Golfstaaten existieren hingegen unabhängige Sharia Beratungsgremien, die sich normalerweise aus drei oder mehr religiösen Gelehrten zusammensetzen. Diese Gelehrten vertreten oft unterschiedliche Standpunkte, so dass es zu keiner Standardisierung der islamischen Bankprodukte kommen kann. Die jeweiligen Beratungsausschüsse müssen die einzelnen islamischen Finanzprodukte genehmigen. Ohne internationale Standardisierung bleibt die Zahl der lokalen Marktteilnehmer jedoch

¹²⁶ Vgl. Muslehuddin, a.a.O, S. 23 ff.

¹²⁷ Vgl. Tahir-ul-Quadri, (1) a.a.O., S. 34 f.

¹²⁸ Vgl. Siddiqui, S. H., a.a.O., S. 69 ff.

so begrenzt, dass sich weder ein Interbanken- noch ein Sekundärmarkt entwickeln kann und man ein Produkt nur der Bank, die es angeboten hat, zurückgeben kann.¹²⁹

Die Wiederauferstehung des islamischen Bankwesens liegt nun schon fast vierzig Jahre zurück. Trotzdem kämpft das System noch um seine volle Anerkennung. Paradoxerweise sind die islamischen Staaten an diesem Zustand zumindest mitverantwortlich. Saudi-Arabien hat beispielsweise eine islamische Verfassung und eine auf dem Koran basierende Rechtsprechung. Trotzdem tätigen die dortigen kommerziellen Banken Geschäfte, die nicht Sharia-konform sind. Im weiteren sind die islamischen Banken weitgehend gezwungen, ihr internationales Geschäft auf Zinsbasis abzuwickeln. Während dieser Punkt durch die Vormachtstellung des westlichen Bankensystems auf der Welt erklärbar ist, hat der islamische Bankier doch Mühe dabei, die zuvor beschriebene Situation in Saudi-Arabien und anderen Ländern des Mittleren Ostens zu erklären.¹³⁰

Die islamischen Banken sind mit kurzfristigen Geldern oft recht gut dotiert. Diese Mittel können aber nicht oder nur teilweise aufgrund der Fristenkongruenz längerfristig investiert werden. Es kann aber auch vorkommen, dass islamische Institute Mühe bekunden, schnell kurzfristiges Sharia-konformes Kapital zu finden. Das islamische Bankwesen hat bisher noch keine adäquate Lösung gefunden, die mit dem westlichen „Interbank Money Market“ vergleichbar wäre.¹³¹

Die momentane Entwicklung von neuen islamischen Investitionsinstrumenten verlangt die Schaffung eines leistungsfähigen islamischen Kapitalmarktes.¹³² Nur ein effizienter Primär-/Sekundärmarkt kann die nötige Flexibilität garantieren. Viele islamische Banken müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, dass ein Großteil ihrer Mittel in das Handels- und Immobiliengeschäft fließt. Das kurzfristige Handelsgeschäft (Murabaha) sowie das Leasinggeschäft mit Immobilien (Ijara oder Ijara wa-Iktina) sind „zinsnahe“, den Banken genehme Transaktionen. Auf der anderen Seite werden die für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Musharaka-Finanzierungen vernachlässigt. Die für das

¹²⁹ Vgl. Malik, a.a.O., S. 49 ff.

¹³⁰ Vgl. Stoll, a.a.O., S. 20.

¹³¹ Vgl. Stoll, a.a.O., S. 20 f.

¹³² Vgl. Khan, Muhammad Akram: An Introduction to Islamic Economics, Neu-Delhi 1999, S. 80 f.

islamische Bankwesen so typischen anspruchsvollen PLS- (Profit and Loss Sharing) Geschäfte wie Musharaka und Mudharaba nehmen eine Nebenrolle ein.

Folgende Gründe sind für diese Situation verantwortlich:

- a) Industrielle Projekte werfen oft erst nach zwei bis drei Jahren einen Gewinn ab. Wenn also eine islamische Bank eine Musharaka-Finanzierung bereitstellt, erhält sie bzw. der Kapitalgeber voraussichtlich erst nach einer längeren Zeitspanne eine erste Gewinnausschüttung. Bei einer Leasingfinanzierung kann die islamische Bank dagegen sofort Einnahmen verbuchen.
- b) Unternehmer mit guten Geschäftsaussichten beurteilen die Finanzierung eines Projektes auf Zinsbasis oft als kostengünstiger. Zudem sind sie in ihren Entscheidungen frei und müssen keine weitgehenden Informationen an Dritte herausgeben. (Bei der Musharaka-Finanzierung könnte die Bank Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen).
- c) Die Bankmitarbeiter müssen über fundierte Kenntnisse des islamischen Bankgeschäftes bzw. der Sharia verfügen und auch in der Lage sein, komplexe Investitionsprojekte kompetent beurteilen und überwachen zu können. Zahlreiche islamische Bankinstitute verfügen noch nicht über die erforderliche Zahl entsprechend qualifizierter Mitarbeiter. Obwohl die Ausbildung nach Kräften gefördert wird, sind Verbesserungen nur langsam zu erreichen.¹³³

Diese Gründe und die chronische Knappheit an lokalen Sharia-konformen Investitionsmöglichkeiten können dazu führen, dass islamische Banken unterinvestiert sind. Eine zunehmende Zahl von westlichen Finanzinstituten ist bereit, diese und andere Mittel islamischen Ursprungs zu absorbieren und nach den Gesetzen des Islam zu investieren. Die jeweils gültigen islamischen Investitionsrichtlinien werden in entsprechenden Fondsreglementen, Verträgen usw. festgelegt.¹³⁴

In einem islamisch organisierten Wirtschaftssystem kann die Zentralbank das Instrument der Diskontsatzsteuerung nicht anwenden. Dieser Ausfall wird durch den konsequenten Einsatz anderer Steuerungsmechanismen aufgefangen. Viel schwieriger ist die Sharia-

¹³³ Vgl. Khan, a.a.O., S. 81.

gerechte Finanzierung eines staatlichen Budgetdefizits. Zum Beispiel ist im Iran die staatliche Kreditnachfrage recht groß. Obwohl die Regierung für die Implementierung des islamischen Bankwesens die Hauptverantwortung trägt, nimmt sie Kredite auf „fixed return basis“ zur Finanzierung des Staatshaushaltes auf. Kredite an die öffentliche Hand, Ausleihungen der Zentralbank sowie Kredite unter den Banken (alle Institute sind nationalisiert) unterstehen nicht dem Zinsverbot.¹³⁵

Eine fortgesetzte Politik der staatlichen Verschuldung auf einer „fixed return basis“ könnte das islamische Bankwesen im Iran auf die Dauer destabilisieren. Um dieser Gefahr zu begegnen, muss für die Finanzierung von Budgetdefiziten eine zinsunabhängige Basis geschaffen werden, zum Beispiel eine „Verzinsung“ gemäß Wachstum des Brutto-sozialproduktes des jeweiligen Landes.¹³⁶ Ein weiterer Problembereich ist das rechtliche Umfeld. In Pakistan sind nach der Einführung des Sharia-konformen Bankwesens keine neuen Gesetze zur Regelung der islamischen Finanztransaktionen erlassen worden. Diese Situation schafft Rechtsunsicherheit und kann die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes behindern. Pakistan ist sich dieser Problematik bewusst und wird längerfristig versuchen, das Gesetz vermehrt mit dem islamischen Bankgeschäft in Einklang zu bringen.¹³⁷

Vor allem die folgenden Faktoren erschweren die Etablierung des islamischen Bankensystems im westlichen Wirtschaftsraum:

- Das Fehlen eines zentralen einheitlichen Sharia-Boards: Jede islamische Bank hat ihre eigene „religiöse“ Abteilung, die, je nach Interpretation des Koran, Finanztransaktionen unterschiedlich bewerten. Es bestehen also keine einheitlichen Grundlagen bzw. Parameter, auf die sich westliche Geschäftspartner verlassen können.
- Das Fehlen eines islamischen Interbankenmarktes: islamische Banken haben keinen Zutritt zum Interbankenmarkt, der ohne Ausnahme auf zinsinvolvierten Finanzinstrumenten beruht. Das Etablieren eines funktionsfähigen islamischen Interbanken-

¹³⁴ Vgl. Stoll, a.a.O., S. 27 f.

¹³⁵ Vgl. ebenda.

¹³⁶ Vgl. Malik, a.a.O., S. 35 f.

¹³⁷ Vgl. Stoll, a.a.O., S. 28 ff.

marktes, also ein Kapitalmarkt innerhalb der internationalen Finanzmärkte, steht in letzter Zeit wieder im Mittelpunkt vieler Diskussionen islamischer Bankmanager und muslimischer Ökonomen.

- Kurzfristige Passiva für langfristige Aktiva: Die Grundlage von Depositen besteht in erster Linie aus kurzfristigen Einlagen. Aufgrund der Zunahme von risikoreichen langfristigen Projektfinanzierungen werden aber langfristige Einlagen benötigt.
- Minderung von Musharaka Ventures: Auf der Aktivseite muss noch auf eine große Anzahl von langfristigen Investitionstransaktionen mit Kapitalbeteiligungen verzichtet werden. Viele Investoren schrecken vor dieser Form der Investition zurück, da sie sehr risikoreich ist.
- Fehlen einer eigenen Bankenstrategie: Die islamischen Banken haben sich bisher an die Strategie der westlichen Bankenkonkurrenz gehalten, anstatt ihre eigene Strategie, die auf ihre speziellen Ziele und Bedürfnisse gerichtet ist, zu entwickeln.¹³⁸

Die Probleme und Risiken, denen islamische Banken gegenüberstehen, sind nicht auf einen einzigen Faktor, sondern auf Wechselwirkungen zwischen verschiedenen negativen Faktoren zurückzuführen.¹³⁹

9. Die Zukunft des islamischen Bankensystems

Angesichts zunehmenden Finanzvolumens in den islamischen Staaten besteht sicherlich erhebliches Wachstumspotential für islamische Bankprodukte. Die nicht-islamischen Banken akzeptieren auch vermehrt das islamische Bankensystem und nutzen ihre Produktpalette und ihr Know-how meist, um hauptsächlich ihre internationalen und institutionellen Kunden zufrieden zu stellen. Neue Initiativen der Citibank und der Arab Banking Corporation zur Eröffnung rein islamischer Filialen in Bahrain deuten darauf hin, dass man sich nun im direkten Privatkundengeschäft engagieren möchte. Der Erfolg dieser Strategie im Mittleren Osten hängt hauptsächlich davon ab, inwieweit sich die Standardisierung durchsetzt und man die Produktpalette erweitern kann.¹⁴⁰

¹³⁸ Vgl. Ipektchi, a.a.O., S. 199.

¹³⁹ Vgl. ebenda, S. 199 ff.

¹⁴⁰ Vgl. Siddiqui, S. H., a.a.O., S. 54 f.

Eine der Voraussetzungen dafür, ist die Vereinheitlichung der Sharia-Interpretationen und Gesetze. Bereits heute können bestimmte internationale, mit den islamischen Banken verbundene Probleme an einen höheren Rat in Jeddah weitergeleitet werden. Zudem ist die Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions in Bahrain darum bemüht, allgemeine Bilanzierungsrichtlinien zum besseren Verständnis der Jahresabschlüsse islamischer Banken zu entwickeln. Dies wird einen angemessenen Vergleich mit den nicht-islamischen Banken im Mittleren Osten ermöglichen und es Rating-Agenturen erlauben, eine zuverlässige Einschätzung islamischer Banken vorzunehmen.¹⁴¹

Das islamische Bankensystem könnte in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren von einer regionalen Größe heute, zu einer globalen Größe von morgen werden, wie es das Wachstum und die zunehmende Akzeptanz und Anwendung im Westen annehmen lässt.

Das Wirtschaftsmagazin Euromoney schätzte das Finanzvolumen und die Wachstumsraten im Islamic Banking 1998 vielversprechend und der Länderreferent für Nahost bei der Commerzbank Eberhard Brodhage sagte: „Islamic Banking is here to stay“.¹⁴²

10. Schlussbetrachtung

Da das Islamic Banking auf internationaler Ebene immer mehr an Akzeptanz und Bedeutung gewinnt und nun auch vermehrt von westlichen Banken eingesetzt wird, bin ich der Meinung, dass es auf jeden Fall eine Zukunft hat.

Vor allem in westlichen Ländern, in denen ausländische Bürger wohnen, die aus islamischen Elternhäusern kommen und auch islamisch leben, und auch immer mehr Menschen zum Islam konvertieren, bietet das Islamic Banking eine sehr gute Möglichkeit die Gelder dieser Menschen in die Finanzinstitute zu bekommen, die sie zuvor aus „Angst“ etwas islamisch Falsches zu tun, zu Hause bzw. anderweitig aufbewahrt haben. Diese Bürger wissen außerdem, dass sie ebenfalls islamisch falsch handeln, wenn sie ihr Ersparnis aufbewahren, also horten und es somit aus dem Wirtschaftskreislauf ziehen, bzw. es

¹⁴¹ Vgl. Ipektchi, a.a.O., S. 200 f.

¹⁴² Vgl. o.V., Anlage ohne Reue: Der Prophet liebt keine Zinsen, in Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 16.08.1998, S. 34.

nicht „arbeiten“ lassen. Der Großteil dieser Menschen ist dankbar für Sharia-konforme Anlagemöglichkeiten, in die sie beruhigt investieren können.

Aus dem Islamic Banking ergeben sich also Vorteile für Muslime und auch für nicht-muslimische Banken, die nun die „Kundengruppe Muslime“ an sich binden können. Daneben hat zum Beispiel die United Bank of Kuwait einen Leasing Fonds aufgelegt, in die mittlerweile über 50 Prozent der Anleger außerhalb der islamischen Welt eingestiegen sind. Dabei liegt der Anlageschwerpunkt bei US-amerikanischen Titeln.¹⁴³

Nicht nur Muslime, sondern auch Anleger aus aller Welt, die Wert auf ein konventionelles und leicht kalkulierbares Fondsmanagement sowie die Sicherheit ihrer Anlagen legen, investieren in diesem Bereich. Diese Tatsache gibt dem Islamic Banking im Westen noch mehr Chancen.

¹⁴³ Vgl. o.V., Islamic Banking-Großes Volumen anlagesuchenden Kapitals, in Deutsche Sparkassen Zeitung, 13.03.1998, Nr. 20, S. 5.

Literaturverzeichnis

Abu-r-Rida, Muhammad Ibn Ahmad Ibn Rassoul: Der Deutsche Mufti, Köln 1997.

Al-Qaradawi, Jusuf, Dr.: Erlaubtes und Verbotenes im Islam, München 1989.

Amereller Florian: Hintergründe des „Islamic Banking“, Berlin 1995.

Ansari, Saalim Salam: Banking Laws in Pakistan, Karachi 2000.

Chahin, Hassan: Chancen und Risiken im islamischen Bankwesen, Freiburg 2000.

Daryabadi und Qutb: Die Bedeutung des Koran, 2. Aufl., München 1998.

(In „Die Bedeutung des Koran“ schreiben mehrere Gelehrte ihre Ansichten bzw. Kommentierungen zum Koran nieder).

Ghazi, Ahmad: Worte des Propheten, Islamabad 1992.

Hamidullah, M., Prof.: Der Islam, Islamabad 1991.

Ipektchi, Mariam: Bankbetriebliche Geschäftstätigkeit nach islamischem Recht, Hamburg 1997.

Iqbal, Mohammad Amerah Zubair: Public Finance in Islam, Lahore 1990.

Karaman, Hayrettin: Erlaubtes und Verwehrtes, aus dem Türkischen übersetzt von Achmed Schmiede, Ankara 1990.

Khan, Muhammad Akram: An Introduction to Islamic Economics, Neu-Delhi 1999.

Malik, Mohammad Hafeez Arshad: Financing in Islam, Islamabad 1999.

Mansour, Carola: Das islamische Wirtschaftssystem, Altbach 1997.

Muslehuddin, Mohammad: Banking and Islamic Law, Neu-Delhi 1993.

Premchand, Sanjeev: Islamic Banking, Bern 2000.

Siddiqui, Nejatullah: Banking without Interest, 6. Aufl., Islamabad 1997.

Siddiqui, Shahid Hasan: Islamic Banking, Karachi 1994.

Stoll, Markus: Das islamische Bankwesen, Zürich 1990.

Tahir-ul-Quadri, Mohammad, Prof. Dr.: Bila Sood Bankari aur Islami Muashiat, (Urdu), Lahore 1999.

Tahir-ul-Quadri, Mohammad, Prof. Dr.: Muashi Masla aur is ka Islami Hall, (Urdu), Lahore 1997.

Von Denffer, Ahmad: Al-Nawawi, Vierzig Hadithe, Islamabad 1983.

Aus der Presse:

Business Week No. 3569, 16.03.1998, S. 46.

Deutsche Sparkassen Zeitung, 13.03.1998, Nr. 20, S. 5.

Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 16.08.1998, S. 34.

Neue Zürcher Zeitung, 13.06.1996, S. 33.

Neue Zürcher Zeitung, 13.06.1998, S. 29.

Süddeutsche Zeitung, 28.01.2000, Ausgabe Deutschland, S. 12.

Sonstige Quellen:

Allen & Overy: Islamic Finance, (Broschüre), Dubai.

Commerzbank: Verkaufsprospekt zum AlSukoor European Equity Fund, vom November 1999.

<http://www.abu-bakr.de/html/wirtsch.htm> o.V.: Islamisches Wirtschaftswesen, o.O. 1995,

<http://www.alrajhibank.com.sa>, 18.12.2000.

<http://www.alsukoor.de>.

<http://www.islam.de>, Häufig gestellte Fragen zum Thema Islam, Dezember 1999.

<http://www.islamic-banking.com>, 18.12.2000.